

Stenographisches Protokoll

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 26. Juni 1958

Tagesordnung

1. 3. Kartellgesetznovelle
2. Handelsstatistisches Gesetz 1958
3. Ausfuhrförderungsgesetz 1958
4. Finanzstrafgesetz
5. 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle
6. Reststückegesetz
7. Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen
8. Vermögensvertragsdurchführungsgesetz
9. 8. (6.) Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 2750)

Entschuldigungen (S. 2750)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 69 und 70 (S. 2750)

Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (471 d. B.): 3. Kartellgesetznovelle (481 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 2753)

Redner: Koplénig (S. 2755), Winkler (S. 2755), Dr. Hofeneder (S. 2759), Dipl.-Ing. Hartmann (S. 2764) und Stendebach (S. 2765)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2768)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (460 d. B.): Handelsstatistisches Gesetz 1958 (482 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Reisetbauer (S. 2768)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2769)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (462 d. B.): Ausfuhrförderungsgesetz 1958 (487 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 2770)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2771)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (295 d. B.): Finanzstrafgesetz (488 d. B.)

Berichterstatter: Prinke (S. 2771)

Redner: Dr. Migsch (S. 2772), Mitterer (S. 2775) und Zeillinger (S. 2779)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2785)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (453 d. B.): 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle (483 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (458 d. B.): Reststückegesetz (484 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Reisetbauer (S. 2785)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2786)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (461 d. B.): Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen (485 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 2786)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2786)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (464 d. B.): Vermögensvertragsdurchführungsgesetz (486 d. B.)

Berichterstatter: Prinke (S. 2787)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2787)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abg. Machunze, Horn und Genossen (63/A): 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (489 d. B.)

Berichterstatter: Krippner (S. 2787)

Redner: Koplénig (S. 2788)

Annahme des Gesetzentwurfes als 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (S. 2788)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet haben sich die Abgeordneten Haunschmidt und Ferdinand Mayer.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Altenburger, Bleyer, Dr. Josef Fink, Wolf, Ferdinanda Flossmann und Benya.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 69/A der Abgeordneten Strommer und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Einhebung einer Lizenzgebühr anlässlich der Einfuhr eiweißhaltiger Futtermittel, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

Antrag 70/A der Abgeordneten Herke und Genossen, betreffend die Änderung der Kärntner Schulverordnung, dem Unterrichts ausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall.

1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (471 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Kartellgesetzes erneut verlängert wird (3. Kartellgesetznovelle) (481 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: 3. Kartellgesetznovelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark.

Bevor ich ihm das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir zu diesem Punkt ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Steiner und Genossen vorliegt. Der Antrag ist gestern bereits vervielfältigt worden und allen Mitgliedern des Hohen Hauses im Wege ihrer Klubs zugegangen. Ich kann daher von einer Verlesung dieses Antrages Abstand nehmen.

Der nunmehr eingebrachte Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Der Abänderungsantrag lautet:

Antrag

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Steiner und Genossen zum Bericht des Justizausschusses (481 der Beilagen), betreffend Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Kartellgesetzes erneut verlängert wird (3. Kartellgesetznovelle).

§ 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beisitzer des Kartellgerichtes sind von der Bundesregierung auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Ar-

beiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagen; die Beisitzer des Kartellobergerichtes sind von der Bundesregierung auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages vorzuschlagen. Der Vorschlag hat aus den Anträgen jeder dieser Stellen eine gleich große Anzahl von Personen zu umfassen. Die Stellen haben ihre Anträge an das Bundesministerium für Justiz zu richten und in sie nur Personen aufzunehmen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Wird das Antragsrecht nicht binnen einer angemessenen, vom Bundesministerium für Justiz zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist die Bundesregierung bei Erstattung ihres Vorschlages an Anträge dieser genannten Stellen nicht gebunden. Die näheren Vorschriften über das Antragsrecht sowie über den Vorschlag und die Ernennung der Beisitzer werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz erlassen.“

§ 10 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anmeldung ist in fünffacher Ausfertigung zu erstatten. Ihr ist die Vereinbarung, allenfalls das Statut der die Vereinbarung durchführenden Organisation in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift sowie in fünffacher unbeglaubigter Abschrift anzuschließen.“

§ 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vorsitzende des Kartellgerichtes hat von der Anmeldung einer Vereinbarung (§ 3 Abs. 1) die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag (im folgenden Interessenvertretungen genannt) sowie die Finanzprokurator und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs durch Übersendung einer Abschrift der Anmeldung und je einer Abschrift ihrer Beilagen zu verständigen. Die genannten Stellen sind berechtigt, binnen einem Monat nach Zustellung der Verständigung beim Kartellgericht die Anforderung fehlender oder erläuternder Meldungen zu begehren (§ 10 a).“

§ 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Kartellgericht entscheidet, soweit nicht der Vorsitzende allein entscheidet, in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und aus je einem der aus den Anträgen (§ 7 Abs. 3) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages ernannten

Beisitzer bestehen. Hat ein Kartell ausschließlich Waren zum Gegenstand, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, so tritt an Stelle des Beisitzers aus dem Antrag des Österreichischen Arbeiterkammertages ein Beisitzer aus dem Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Hat ein Kartell sowohl Waren, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, als auch andere Waren zum Gegenstand, so sind hinsichtlich dieser beiden Warengruppen gesonderte Verfahren durchzuführen. Auf das Verfahren hinsichtlich jener Waren, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, findet der zweite Satz Anwendung.“

Die Überschrift zu § 37 und dieser Paragraph haben zu lauten:

„IV. Abschnitt.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 37. Das Bundesgesetz vom 15. Feber 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.) wird wie folgt geändert:

Nach Tarifpost 12 wird als Tarifpost 12 a eingefügt:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12 a	Kartellangelegenheiten		
	a) Eingaben;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50 S
	b) Protokolle;	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	100 S
	c) Entscheidungen, womit die Eintragung in das Kartellregister in erster Instanz bewilligt oder nicht bewilligt wird;		3000 S
	d) Entscheidungen, womit die Eintragung einer Abänderung oder Ergänzung der Vereinbarung bewilligt oder nicht bewilligt oder eine Vereinbarung in erster Instanz gelöscht wird;		800 S
	e) Registerauszüge (Abschriften)	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	80 S

Anmerkungen:

1. Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben sind gebührenfrei.

2. Die Beratungszeit ist in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.

3. Protokolle über Beratung und Abstimmung sind gebührenfrei.

4. Für Entscheidungen höherer Instanz ist keine Gebühr zu entrichten.

5. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Registerauszug (einer Registerabschrift) beigelegt werden, unterliegen selbst dann der Gebühr nach TP. 12 a lit. e, wenn diese Fortsetzung ohne Verwendung eines weiteren Bogens niedergeschrieben wird.

6. Registerauszüge (Abschriften) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

7. Gesuche um Ausfertigung eines Registerauszuges (einer Registerabschrift) sind gebührenfrei.

8. Die in dem Kartellgesetz, BGBl. Nr. 173/1951, genannten Interessenvertretungen und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind von den in TP. 12 a bezeichneten Gebühren befreit.“

§ 42 hat zu lauten:

„§ 42. Mit der Vollziehung des I., III., IV. und V. Abschnittes — den § 9 a ausgenommen — ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 13 lit. f jedoch im Einvernehmen mit den nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien und hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Mit der Vollziehung des § 9 a sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut. Mit der Vollziehung des II. Abschnittes, soweit er das gerichtliche Strafrecht betrifft, sind das Bundesministerium für Justiz, soweit er das Verwaltungsstrafrecht betrifft, die nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien betraut.“

Artikel III hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Artikels I Z. 1 bis 5 und 7 bis 19 das Bundesministerium für Justiz, soweit das Weisungsrecht gegenüber der Finanzprokurator (§ 13 lit. f) in Betracht kommt, jedoch im Einvernehmen mit den nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien,

2. hinsichtlich des Artikels I Z. 6 die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz,

3. hinsichtlich Artikel I Z. 20 und 21 die im § 42 genannten Bundesministerien jeweils hinsichtlich der in diesem Paragraphen genannten Bestimmungen,

4. hinsichtlich Artikel II das Bundesministerium für Justiz.“

Dem bisherigen Text ist folgende Anlage anzufügen:

„Anlage
(§ 14 Abs. 1)

Zolltarif-Nr.

- 05.15 Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel I oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet
- 12.03 Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
- 23.01 Mehl und Pulver von Fleisch, Innereien, anderem Schlachtfall, von Fischen, Schalthieren oder Weichtieren, zum menschlichen Genuß nicht geeignet; Grammeln
- 23.02 Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
- 23.03 Ausgelaugte Rübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr und andere Abfälle von der Zuckerherstellung; *)
Treber aus Brauereien oder Brennerien; *) Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art *)
- 23.04 Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung, ausgenommen Bodensatz (Öldraß) *)
- 23.05 Weinhefe; Weinstein, roh
- 23.06 Pflanzliche Erzeugnisse, die im allgemeinen als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
- 23.07 Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt; Futtermittelzusätze
- 30.03 aus B Arzneiwaren für die Veterinärmedizin

*) Jedoch dann nicht, wenn ein Kartell ein Schlüssel-(Haupt-)produkt erfaßt, für welches die angeführte Ware ein Neben- oder Abfallprodukt ist.

Zolltarif-Nr.

- 31.01 Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, nicht chemisch aufbereitet
- 31.02 Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische
- 31.03 Phosphordüngemittel, mineralische oder chemische
- 31.04 Kalidüngemittel, mineralische oder chemische
- 31.05 Andere Düngemittel; Düngemittel dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
- 38.11 Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Insekticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere und Schmarotzer) und dergleichen, in Zubereitungen oder geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Form von Waren, wie z. B. Schwefelschnitten (Einschlag), Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger
- 42.01 Sattler- und Riemenwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kummerte, Zügel, Kniekappen und dergleichen), aus Stoffen aller Art
- aus 69.09 Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, für die Landwirtschaft
- 73.23 A Milchtransportkannen aus Eisen- oder Stahlblech, verzinkt oder lackiert, auch aus nichtrostendem Blech
- 73.31 A 2 Hufnägel, andere
- 82.01 B Gabeln, Rechen, Schaber, Harken und Kultivatoren
C Äxte, Beile, Haumesser, Keile und ähnliche Werkzeuge mit Schneiden
D Sensen und Sichel, Heumesser und Strohmesser
E andere
- 82.02 A 1 Zug- und Einmannsägen und deren Blätter
4 Kreissägeblätter
- 82.09 B 2 Hippen, Okulier- und Gärtnermesser
- 82.13 B Gärtnerscheren und Scheren für den landwirtschaftlichen Gebrauch sowie andere Scheren, mit Federung

Zolltarif-Nr.

- 84.06 C Kolbenverbrennungsmotoren, andere
- 84.18 A Milchseparatoren, auch mit Motor
- 84.22 C Seilwinden aller Art
- 84.24 Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau, zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen einschließlich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze
- 84.25 Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasen- und Grasmähmaschinen; Getreidereinigungsmaschinen (Windsichter), Sortiermaschinen und -geräte für Eier, Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und -apparate der Nummer 84.29
- 84.26 Melkmaschinen und andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft
- 84.27 Pressen, Mühlen und andere Geräte zur Herstellung von Wein, Obstwein und dergleichen
- 84.28 Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- und die Bienenzucht einschließlich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
- 87.01 A Radtraktoren, auch mit Ansteckraupen“

Präsident: Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Ich habe Ihnen namens des Justizausschusses zu berichten über das Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Kartellgesetzes erneut verlängert wird (3. Kartellgesetznovelle).

Die Regierungsvorlage hat nur eine Verlängerung der Geltungsdauer beinhaltet, weil es im Zeitpunkt, in dem die Regierungsvorlage eingebracht werden mußte, noch nicht möglich war, eine endgültige Formulierung des Ergebnisses der monatelangen Verhandlungen vorzulegen. Da die Verhandlungen zwischen den Betroffenen in der Zwischenzeit abgeschlossen wurden, hat der Justizausschuß beschlossen, an Stelle der Regierungsvorlage einen Antrag

Marchner und Prinke zu stellen, der sämtliche Veränderungen, die zwischen den Betroffenen besprochen worden waren, nun beinhaltet. Die Regierungsvorlage ist also ersetzt worden durch den Antrag, der im Ausschuß gestellt worden ist, und dieser liegt Ihnen nun auch vor.

Der Antrag bringt wesentliche Veränderungen des bisherigen Kartellgesetzes. Als im Jahre 1950 nach anderthalbjährigen Verhandlungen das Kartellgesetz beschlossen wurde, war es damals schon die Meinung des Hauses, daß dieses Gesetz sozusagen eine Art Probe darstellen sollte, daß die Erfahrungen, die gesammelt werden, zu einer besseren Lösung führen sollten, sobald sie verarbeitet sind. Trotz der fünfjährigen Geltungsdauer des Gesetzes war es nicht möglich, in der Zeit schon alles zu verarbeiten, und so kam es zu Verlängerungen der Geltungsdauer. Die zweite Verlängerung gilt bis 30. Juni 1958, sodaß wir uns jetzt in der Situation befinden, daß entweder eine neue Verlängerung oder schon eine Verarbeitung der Erfahrungen notwendig erscheint. Das ist auch geschehen.

Es hat sich vor allem gezeigt, daß die Beschränkung des Kartellgesetzes auf vertragliche Bindungen allein wirkungslos bleibt, und so ist es in dem neuen Entwurf zur Klarstellung gekommen, welche Gruppen von Zusammenschlüssen und Empfehlungen als Kartelle zu betrachten sind.

Der Absatz 2 des § 1 enthält diesen neuen Gedankengang. Er nimmt alle sogenannten Gentleman's Agreements herein, das heißt, die Zusammenschlüsse von Unternehmen in nicht formeller Form. Er nimmt auch alle Preisempfehlungen jeder Art herein; nur dann, wenn ausdrücklich festgestellt wird, daß es sich um unverbindliche Preisempfehlungen handelt, ist die Registrierung als Kartell nicht notwendig.

Eine weitere wesentliche Änderung besteht darin, daß nun das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft ganz ausgeschaltet wird. Während schon durch die zweite Novelle die Landwirtschaft als ein Gebiet, auf dem Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen, ausgeschlossen war, wird jetzt im § 2 auch die Forstwirtschaft formell ausgeschaltet. Das hat nun zur Folge, daß im ganzen Aufbau der Kartellgerichtsbarkeit, wie wir jetzt sagen dürfen, der Begriff der Kartellausschüsse, der Kartellkommissionen ersetzt worden ist durch die Begriffe Kartellgericht und Kartellobergericht. Bei deren Zusammensetzung ist die Landwirtschaft nicht mehr berücksichtigt worden.

Bei den Verhandlungen des Kartellausschusses hat sich dann herausgestellt, daß es doch noch gewisse Gebiete gibt, an denen die

Landwirtschaft stark interessiert ist, vor allem den Bereich jener Produkte, für die die Landwirtschaft in erster Linie als Konsument in Betracht kommt, wie etwa landwirtschaftliche Maschinen, Düngemittel und ähnliches.

Der Ausschuß hat die Ihnen im Druck vorliegende Fassung beschlossen, gleichzeitig sich aber auch darauf geeinigt, daß ein etwa eingebrachter Antrag, der die Interessen der Landwirtschaft richtig berücksichtigt, mit in Verhandlung gezogen werden soll. Der Antrag liegt Ihnen vor, es ist der Antrag Hartmann—Steiner, und ich bitte Sie, den Antrag als im Sinne des Justizausschusses liegend mit in die Verhandlungen einzubeziehen und der Novelle in der sich dadurch ergebenden Form die Zustimmung zu geben.

Es wird hier festgestellt, daß dort, wo die Landwirtschaft unmittelbar interessiert ist — das wird genau nach Zollpositionen festgelegt —, an die Stelle des Vertreters der Arbeiterkammer als Konsumentenvertreter der Vertreter der Landwirtschaftskammer tritt. Das ist der wesentliche Inhalt des Antrages. Sie haben ihn ja vor sich liegen, und alle anderen Dinge, die drinnen stehen, hängen damit zusammen.

Eine weitere Bestimmung zeigt, daß die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft insofern in dieser Novelle stark berücksichtigt wird, als Preisänderungen bei Kartellvereinbarungen gegen nachträgliche Meldung durchgeführt werden können; allerdings gibt es gewisse Möglichkeiten dafür, ungerechtfertigte Mehrerlöse einzuziehen.

Auch die Kündigungs- und Austrittsbestimmungen, die bisher den einzelnen Kartellvereinbarungen überlassen blieben, werden durch das Gesetz festgelegt und gelten automatisch als Bestandteil des Kartellvertrages.

Der Aufbau der Gerichtsbarkeit ist ein Aufbau in drei Stufen. Es ist zuerst ein paritätischer Ausschuß aus den Vertretern der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer da, dem man unter Umständen eine Anmeldung auch als Voranmeldung vorlegen kann, um überprüfen zu lassen, ob sie den Bedingungen des Kartellgesetzes entspricht. Dieser Ausschuß hat ein Gutachten abzugeben, und dieses ist dem Gericht vorzulegen. Wenn der Vorsitzende des Gerichtes der Meinung ist, daß das Gutachten den Voraussetzungen entspricht, so kann er auf Grund des einstimmigen Gutachtens des Paritätischen Ausschusses — es gibt ja nur einstimmige Gutachten, da ja eine Mehrheitsbildung ausgeschlossen ist — seine Zustimmung geben, die als Zustimmung zur Registrierung des Kartells gilt. Liegen verschiedenartige Stellungnahmen im Paritätischen Ausschuß vor, so ist

das Gericht verpflichtet, die Interessenvertretungen zu fragen. Es ist also eine zweite Einschaltung da, wonach an die Stelle der Vertreter der Interessenvertretungen im Paritätischen Ausschuß die Interessenvertretungen selbst mit ihren Gutachten treten. Das Gericht kann dann auf Grund dieser Unterlagen seine Beschlüsse fassen.

In Ziffer 7 des Gesetzentwurfes sind der bisher im Gesetz ein bißchen durcheinandergemischte Inhalt und die Anmeldung der Vereinbarung sauber getrennt worden, sodaß jetzt klar ist, was Inhalt der Vereinbarung ist und welche Wege gegangen werden müssen.

Ich habe schon davon gesprochen, daß Mehrheitsentscheidungen im Paritätischen Ausschuß praktisch unmöglich geworden sind.

Es wird dann weiter festgelegt, daß in jedem Fall die Kartellregistrierung überprüft werden muß, wenn ein neuer Teilnehmer dem Kartell beitrifft, weil sich dadurch die gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen ändern — und die ganze Novelle ist ja sehr stark auf gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge abgestellt.

Eine Neuerung bedeutet auch, daß die Löschung nicht nur auf Grund gerichtlicher Urteile auf Grund des Ablaufens der Gültigkeitsdauer und dergleichen möglich ist, sondern daß auch Interessenvertretungen die Löschung eines Kartells beantragen können, weil die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, und daß sie ebenso die Überprüfung beantragen können, ob sie noch erfüllt sind.

Besondere Veränderungen gibt es auch auf dem Gebiete der Sonderbestimmungen für Preisbindungen der zweiten Hand. Sie werden erweitert auf alle Preisbindungen, die für einen oder mehrere Angehörige einer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen gleiche Verkaufspreise vorschreiben.

Bezüglich der Sanktionen des Gesetzes ist vor allem festzuhalten, daß Verstöße gegen das Kartellgesetz künftighin einheitlich als Vergehen zu gelten haben, daß es nicht mehr eine Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen gibt, die bisher im Gesetz noch enthalten war, daß aber auf der anderen Seite insbesondere bei den Geldstrafen wesentliche Änderungen — die Höchstgrenze ist von 200.000 auf 400.000 S erhöht worden — eingetreten sind.

Das Gesetz soll wieder fünf Jahre in Kraft bleiben, und es ist damit immerhin bis zum Jahre 1963 eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Man wird in dieser Zeit sehen können, ob weitere Veränderungen notwendig sind.

Der Justizausschuß hat sich mit dem Entwurf eingehend beschäftigt und schlägt Ihnen vor, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage weiters, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort hat sich gemeldet als erster Redner, und zwar als Gegenredner, der Herr Abgeordnete Koplenig. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Koplenig: Meine Damen und Herren! Die kommunistischen Abgeordneten haben wiederholt gegen die Diktatur der Kartellpreistreiber Stellung genommen und schon im Jahre 1951, als das Kartellgesetz gegen die Stimmen der Kommunisten beschlossen wurde, die völlige Wirkungslosigkeit dieser gesetzgeberischen Maßnahme vorausgesagt. Wir haben damals gesagt, daß es sich dabei nicht um ein Gesetz gegen die Kartelle, sondern lediglich um Vorschriften über die Registrierung von Kartellen handelt.

In den vergangenen Jahren haben außer den Kommunisten auch der Arbeiterkammertag und verschiedene Gewerkschaften immer wieder mit Nachdruck verlangt, daß an Stelle des geltenden Kartellgesetzes, das die Kartelle bei ihrem Treiben völlig unbehelligt läßt, ein wirkliches Antikartellgesetz zum Schutze der Konsumenten geschaffen wird.

Mit der Vorlage der 3. Novelle zum Kartellgesetz haben nunmehr auch die beiden Regierungsparteien zugegeben, daß, wie es im Ausschlußbericht heißt, die an das Kartellgesetz geknüpften Erwartungen nicht erfüllt worden sind. Da man es also nicht mehr für möglich gehalten hat, das in der Öffentlichkeit bereits zum Gespött gewordene Kartellgesetz einfach weiter zu verlängern, wurden zwar im Ausschluß von den Regierungsparteien einige Ergänzungsbestimmungen beschlossen, aber die vorliegende Novelle entspricht keineswegs den Forderungen nach einem wirksamen Kartellgesetz.

Die in der Novelle neu vorgesehenen Ergänzungsbestimmungen, auf die ich nicht weiter eingehen möchte, ändern unserer Meinung nach nichts am Wesen dieses Gesetzes. Es ist und bleibt ein Gesetz, das die Kartelle schützt, nicht aber die Konsumenten, obwohl ein solcher Schutz für die Konsumenten auf Grund vieler Tatsachen eine unbedingte Notwendigkeit wäre.

Im Laufe der letzten Monate ist in der ganzen Welt ein Rückgang der Rohstoffpreise festzustellen. Um nur einige Beispiele zu nennen: Wolle kostete im Mai 1957 noch 7642 S je 100 kg; im Mai 1958 kostete Wolle nur mehr 5179 S. Kautschuk kostete vor einem Jahr 1899 S je 100 kg, jetzt kostet er nur mehr 1542 S. Man könnte diese Beispiele noch durch viele andere ergänzen. Auch die österreichischen Kartelle profitieren von diesen Preisrückgängen. Aber der Konsument spürt nichts davon, denn die Preise für Fertigwaren, die aus diesen Rohstoffen erzeugt werden, werden weiter gehalten oder steigen sogar, und der Ertrag aus der Senkung der Rohstoffpreise bleibt als Mehrprofit in den Taschen der Monopol- und Kartellherren.

Ein wirkliches Antikartellgesetz müßte Bestimmungen enthalten, die eine solche Bereicherung auf Kosten der breiten Verbraucherschichten unmöglich machen. Aber davon ist in diesem Gesetz nicht die Rede.

Auch der Einbau eines paritätischen Ausschusses in das Gesetz ist kein Schutz der Konsumenten gegen die preissteigernde Wirkung der Kartelle. Da dieser Ausschuß, wie es im Gesetz heißt, nur einhellige Beschlüsse fassen kann und überdies nur zur Abgabe von Gutachten berechtigt ist, wird damit der Einfluß der Arbeitervertreter auf das Kartellwesen keineswegs erweitert, es wird lediglich der Anschein einer Mitbestimmung in Kartellsachen erweckt.

Wir Kommunisten sind für eine wirksame Bekämpfung der Kartelle und aller anderen Formen kapitalistischer Monopole. Da dieses Gesetz auch in seiner neuen Form nur der Registrierung der Kartelle, nicht aber dem Schutz der Verbraucher dient, stimmen wir auch gegen diese Novelle.

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Winkler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Winkler: Hohes Haus! Gewisse Wirtschaftsführer lieben es, an hohen Festtagen von den Vorzügen und Segnungen der freien Wirtschaft und des Wettbewerbs zu sprechen. Die übrige Zeit aber sind sie heiß bemüht, das „freie Spiel der Kräfte“ und den Wettbewerb einzuschränken und auszuschalten. Und man darf gestehen, daß ihnen diese Ausschaltung des Wettbewerbs recht gut gelungen ist.

Wenn wir einen Blick auf die heutige Wirtschaft werfen, so sehen wir von einem wirksamen Wettbewerb herzlich wenig. Man darf sagen, daß die Propheten, die das Wasser der freien Konkurrenz predigen, in Wirklichkeit den Wein der Kartelle trinken.

Gestern hat der Herr Abgeordnete Dr. Weißmann sehr rühmend vom Wagemut und vom Wagnis der Unternehmer gesprochen. Wenn Herr Dr. Weißmann die Geschichte des Kapitalismus lesen würde, sähe er, daß es mit dem Wagnis gar nicht so weit her ist. Ein gescheiter Engländer hat einmal gesagt, das Wagnis beginnt erst bei 30 oder 40 Prozent Gewinn, und nicht früher. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Ja, in einem anderen Zusammenhang hat ein Sozialist vom Wagnis gesprochen. In Wirklichkeit sehen wir, daß die ganze Geschichte der modernen Zeit eine Geschichte der Ausschaltung der freien Konkurrenz ist. Man kann ruhig behaupten, daß die Geschichte des Kapitalismus die Geschichte der Entwicklung von der freien Konkurrenz zum Privatmonopol ist.

Lesen Sie einmal die Geschichte der amerikanischen Wirtschaft, einer vorbildlichen kapitalistischen Wirtschaft! Schon im Jahre 1869 ist das erste Gesetz gemacht worden vom Lande Illinois gegen die sogenannten Pools der Eisenbahnen. 1887 ist in Amerika schon der Interstate Commerce Act gemacht worden, ein Gesetz, das wieder gegen die Pools der Eisenbahnen gerichtet war, die durch hohe Frachtgebühren die amerikanischen Farmer fast zugrunde gerichtet haben. 1890 machte das amerikanische Parlament schon den bekannten Sherman Anti-Trust Act. Also schon vor 90 Jahren kämpfte man in Amerika um die freie Konkurrenz gegen die Kartelle und gegen die Trusts.

Ich erinnere oft in Versammlungen unsere Bauern daran, wenn sie, angeregt durch die Kritik an den Eisenbahnen, die in Österreich gerne angeführt wird, davon reden, wie gut es wäre, wenn die Eisenbahn nicht ein verstaatlichter, sondern ein Privatbetrieb wäre. Ich bitte Sie, meine Herren, lesen Sie die Geschichte der amerikanischen Eisenbahnen! Eine große Bauernbewegung, die der sogenannten Granger, ist in den siebziger und achtziger Jahren entstanden gegen die Kartellisierung, gegen die Ausbeutung der Farmer durch maßlose Tarife. Diese Bewegung war der Grund, daß man in Amerika schon 1887 und 1890 begonnen hat, gegen diese Trusts vorzugehen, die zu einer furchtbaren Ausbeutung der Bauern und zu einer furchtbaren Korruption in der ganzen Wirtschaft geführt haben.

Ich habe erst vor wenigen Tagen eine Wirtschaftsgeschichte Amerikas gelesen, verfaßt von einem bürgerlichen Gelehrten: von Harald Faulkner. Wenn man diese Geschichte der amerikanischen Wirtschaft liest, so ist es nicht übertrieben, zu sagen, es ist eine Geschichte — besonders die Geschichte der Eisenbahnbauten — des Betrugers, eine Geschichte der Bestechungen, eine Geschichte der ärgsten Ausbeutung.

Als ich das so gelesen habe, habe ich mir gedacht: Was ist da schon der Haselgruber und der Polcar dagegen! Das sind ja Waisenkinder gegen das, was sich in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Amerika abgespielt hat.

Wir sehen also, daß sich der Kapitalismus nicht so idyllisch abgespielt hat, wie das die Unschuld von Kärnten hier dargestellt hat (*Heiterkeit*), sondern im Gegenteil, es war eine Geschichte, die ganz anders aussieht und die uns zeigt, daß man immer wieder bemüht war, die freie Konkurrenz auszuschalten.

Ich habe hier ein Zitat von Professor Dr. Mahr, einem führenden Volkswirtschaftler der Wiener Universität. (*Abg. Dr. Hofeneder: Vorsicht mit Zitaten! Ich habe sozialistische!*) Er sagt: „Dem System der Konkurrenzwirtschaft wohnt eine eigenartige Tendenz zur weitgehenden Selbstaufhebung inne.“ Er ist kein Sozialist, Herr Dr. Hofeneder! (*Abg. Dr. Hofeneder: Ich weiß es! Aber ich habe sozialistische Zitate da! — Abg. Probst: Was Sie für ein gescheiter Mensch sind! — Abg. Dr. Hofeneder: Nicht so gescheit wie Sie!*)

Ein anderer bekannter Mann, der amerikanische Schriftsteller Walter Lippmann, sagt wörtlich: „Konkurrenz ist etwas, wovon die Produzenten nur so viel haben, als sie nicht umzubringen vermögen.“ Das sagt Walter Lippmann, der bekanntlich auch kein Sozialist ist.

Der Herr Dr. Nemschak hat in einer Broschüre „Der Weg zu einem gesamtwirtschaftlichen Konzept“ schon vor Jahren einmal geschrieben: „Die Pflege guter Beziehungen mit der Wirtschaftsbürokratie und den Exponenten diverser Kommissionen, die wohlbedachte Ausstellung von Fakturen und die gesetzeskundige Abfassung von Steuererklärungen ist heute ungleich ergiebiger als eine mit Mühe und Sorgen verbundene Steigerung der Produktivität.“ Die wohldurchdachte Abfassung von Steuererklärungen — das ist sehr vielsagend — ist besser als die wirkliche Steigerung der Produktivität!

Sie sehen also: Der Kampf gegen die Kartelle ist ein alter Kampf, und wenn man heute sieht, daß in Amerika trotz einer Rezession, die seit fast zehn Monaten besteht, die Konsumentenpreise nicht sinken, wie man bei der gesunkenen Kaufkraft meinen sollte, sondern steigen (*Abg. Dr. Hofeneder: Trotz Kartellverbot!*), so zeigt dies den Einfluß der Preismonopole. Die Kapitalisten sind schlau, Herr Dr. Hofeneder! Die wissen, wie man Verbote umgeht. Das ist ja ihre erste Sorge, wenn man Verbote erläßt. Trotz des Kartellverbotes haben wir in Amerika, wie Lippmann sagt,

nur so viel Konkurrenz, als eben die Produzenten nicht umzubringen vermochten, und das scheint ziemlich viel zu sein. Denn wir haben drüben trotz der Krise oder der Rezession — ich möchte nicht übertrieben Krise sagen — eine Steigerung der Konsumentenpreise, die wohl nur damit zu erklären ist, daß eben nicht der freie Markt herrscht, sondern daß die Preise von den Kartellen und Monopolen gelenkt werden — auch wenn sie sich nicht so nennen.

Und wir haben auch in Österreich eine Entwicklung, die sehr bezeichnend ist. Ich lese im Maiheft der „Statistischen Nachrichten“, also einer amtlichen Veröffentlichung, folgenden Satz: „Seit Jahresfrist hat das Preisniveau im Detailhandel um zwei Drittelprozent angezogen, während es im Engros-handel um 3 Prozent zurückgegangen ist.“ Also auch hier die Erscheinung sinkender Engrospreise und etwas — nicht sehr viel — steigender Detailpreise. Hier zeigt sich offenbar die Wirkung und der Einfluß der Preisvereinbarungen der Kartelle, gegen die wir heute ein Gesetz beschließen wollen.

Die Kartelle werden von uns vor allem deswegen abgelehnt, weil sie die Preise übergebührlich erhöhen und weil sie zweitens, wenn dann dieser Preiserhöhung ein Sinken der Nachfrage folgt, dazu übergehen, auch die Produktion zu beschränken. Sie haben also eine doppelte Gefahr in sich: die Gefahr überhöhter Preise und die Gefahr einer sinkenden Produktion. Und darum führt man in allen Ländern, nicht nur bei uns, sondern auch anderswo, seit Jahren einen Kampf gegen diese Mißbräuche, die von den Kartellen ausgehen.

Wir haben in Österreich schon vor einigen Jahren ein Kartellgesetz gemacht. Es steht auch im Motivenbericht, daß das Gesetz, das heuer am 30. Juni ablaufen soll, nicht alle Erwartungen, die wir an es geknüpft haben, erfüllt hat. Es wurde daher besonders von uns Sozialisten gefordert, ein besseres, wirksameres Kartellgesetz zu machen. Der Justizminister Doktor Tschadek hat vor kurzem den Entwurf eines neuen Kartellgesetzes vorgelegt, das nach unserer Auffassung und auch nach dem Gutachten der Arbeiterkammer, die sich sehr mit diesen Fragen beschäftigt hat, ein gutes, ein brauchbares, ein wirksames Gesetz gewesen wäre. Leider hat die Österreichische Volkspartei diesen Entwurf abgelehnt.

Es hat dann ein Expertenkomitee beider Parteien einen neuen Entwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf liegt uns heute vor. Wir dürfen sagen, daß auch dieser Entwurf, obwohl er bei weitem nicht so gut ist wie der Entwurf des Justizministeriums, doch einen Fortschritt gegenüber dem jetzt bestehenden Kartell-

gesetz bedeutet. Das anerkennen wir, und wir glauben, daß dies zum Teil auch unserer Mitarbeit zu danken ist. Die Vorteile, die der neue Entwurf hat, bestehen nach unserer Auffassung in folgendem: Ich habe schon bei meiner letzten Rede über die Verlängerung des Kartellgesetzes hier kritisiert, daß die sogenannten Gentleman's Agreements nach dem alten Gesetz nicht als Kartelle aufgefaßt werden. Wir haben nun erreicht — wenn auch in einer etwas schwachen Formulierung —, daß nach dem neuen Gesetz die Gentleman's Agreements als Kartelle betrachtet werden, wenn nachweisbar ein wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck ausgeübt worden ist oder der Zusammenschluß nicht als unverbindlich bezeichnet wird und dergleichen. Ich weiß nicht, wie viele Leute es wagen werden, öffentlich zu erklären, daß sie unter wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Druck stehen. Das ist vielleicht die schwache Seite dieser Bestimmung, aber immerhin, wir haben jetzt grundsätzlich doch erreicht, daß nach dem Gesetz die Gentleman's Agreements Kartelle sind; und das, glaube ich, können wir als einen der Erfolge buchen.

Wir glauben weiter, es ist ein Erfolg, daß durch den § 9 a ein sogenannter Paritätischer Ausschuß gebildet wird. Dieser Paritätische Ausschuß war im alten Gesetz überhaupt nicht enthalten; er ist neu. Er wird am Sitze der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gebildet und besteht aus je zwei Vertretern der Bundeskammer und des Österreichischen Arbeiterkammertages. Dieser Paritätische Ausschuß hat dann die Funktion, die Kartellgerichte zu beraten und Gutachten abzugeben. Wir halten dies für eine nützliche und gute Einrichtung. Auch das gehört nach unserer Meinung zu den Verbesserungen des vorliegenden Gesetzes.

Wir haben weiter erreicht, daß Preisbindungen zweiter Hand, vor allem die Bestimmungen über die Markenartikel in den §§ 23 und 23 a, nicht unwesentlich verbessert und verschärft worden sind. Gerade die Produzenten der Markenartikel haben es oft verstanden, den Bestimmungen des Kartellgesetzes auszuweichen, und wir begrüßen es und halten es ebenfalls für eine Verbesserung des Gesetzes, daß diese Paragraphen in dieser Weise geändert worden sind.

Wir begrüßen weiter, daß die Zusammensetzung der Kartellgerichte — früher haben sie Kartellkommissionen geheißen — eine andere geworden ist. Es heißt jetzt: Das Kartellgericht besteht aus einem Richter und je einem Beisitzer der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und des Arbeiterkammertages. Die Landwirtschaft, die früher vertreten war, ist

in diesen Kartellgerichten nicht vertreten. Das Argument dafür war: Da für die Land- und Forstwirtschaft dieses Gesetz nicht gilt, soll sie im Kartellgericht auch nicht mitbestimmen. Nun ist es zugegebenermaßen so, daß auch die Landwirtschaft unter Umständen an den Folgen einer Kartellpolitik leiden kann, wenn eben Produkte, die für sie wichtig sind, durch Kartelle verteuert würden. Und daher hat man — und diesen Antrag empfehlen wir auch zur Annahme — einen Zusatzantrag eingebracht, in dem es heißt: „Hat ein Kartell ausschließlich Waren zum Gegenstand, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind,“ — es ist eine Liste über diese Waren angefügt — „so tritt an Stelle des Beisitzers aus dem Antrag des Österreichischen Arbeiterkammertages ein Beisitzer aus dem Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.“ Das heißt also: In dem Falle, wo es um Warenpreise geht, an denen die Landwirtschaft interessiert ist, scheidet der Vertreter des Arbeiterkammertages aus dem Gericht aus und ein Vertreter der Landwirtschaft tritt ein. Ich glaube, das ist eine gute Bestimmung, und wir freuen uns darüber, daß wir sie dem Gesetz einfügen können. Wir halten das auch für eine Verbesserung dieses Gesetzentwurfes, und ich hoffe, daß auch die Landwirtschaft diese Regelung gern anerkennen wird.

Eine weitere Verbesserung sehen wir im § 14 a. Im § 14 a wird bestimmt, daß nun eine eigene Liste von Sachverständigen aufgestellt wird, die, heißt es, von den beiden Interessenvertretungen, also von der Wirtschaftskammer und dem Arbeiterkammertag, gemeinsam vorgeschlagen wird. Die Sachverständigen werden dann womöglich im beiderseitigen Einvernehmen berufen. Käme dieses Einvernehmen zwischen Arbeiterkammertag und Kammer der gewerblichen Wirtschaft nicht zustande, so würde das Los über die Berufung des Sachverständigen aus dieser Liste entscheiden. Wir glauben, daß das eine gute Bestimmung ist, denn wir nehmen an, daß sich die beiden Kammern lieber selber auf einen Sachverständigen einigen werden, als daß sie das Los darüber entscheiden lassen.

Wir begrüßen auch den § 12 b Abs. 5, in dem davon die Rede ist, daß bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Kartelle vor allem auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen Bedacht zu nehmen ist. Das war im letzten Gesetz, in dem noch bestehenden Gesetz, nicht so klar ausgesprochen, da war zu sehr die Rede von „betrieblichen Erwägungen“. Das ist jetzt abgeschwächt, es heißt nun, nur wenn schwerwiegende betriebliche Nachteile entstehen wür-

den, ist darauf Rücksicht zu nehmen. Sonst werden hier die gesamtwirtschaftlichen Interessen vorgezogen. (*Abg. Dr. Hofeneder: Gesamtwirtschaftlichen Interessen!*) Natürlich, die gesamtwirtschaftlichen Interessen. Der Kollege Hofeneder würde es nicht begrüßen, wenn hier „gemeinwirtschaftlichen“ stünde. Auch diese Bestimmung halten wir für einen Vorzug des Gesetzes.

Außerdem begrüße ich, daß das Gesetz nicht, wie bisher, nur für ein Jahr verlängert wurde, sondern daß es bis 30. Juni 1963 gelten soll. Dadurch haben wir eine längere Zeit hindurch die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln. Wir wissen aus unseren Erfahrungen und den Erfahrungen anderer Länder, daß die Bekämpfung der Kartelle durch Gesetze eine sehr schwierige Angelegenheit ist. Der Herr Dr. Hofeneder hat in einem Zwischenruf bemerkt, daß in Amerika keine freie Konkurrenz besteht, obwohl schon vor 70 Jahren wirkliche Verbotsgesetze, die diese Truste nicht nur mit Geld-, sondern mit Kerkerstrafen bedrohen, geschaffen wurden. Das zeigt nur die Schwierigkeiten; wir täuschen uns darüber nicht. Aber Schwierigkeiten können uns nicht hindern, den Versuch zu machen, gegen schädliche Kartelle vorzugehen.

Wir glauben also, daß das vorliegende Gesetz eine Reihe von wirklichen Verbesserungen enthält; es enthält auch — das leugne ich nicht — gewisse Zugeständnisse an die andere Seite. Als ein solches Zugeständnis sehe ich beispielsweise den § 3 Abs. 2 an, in dem gesagt wird, eine verlangte Preiserhöhung kann schon in Kraft treten, bevor noch das Kartellgericht entschieden hat. Allerdings ist hier im § 23 c eine Schranke eingebaut, die bestimmt, daß der Mehrerlös dieser Preiserhöhung, wenn sie vom Kartellgericht als unrechtmäßig bezeichnet würde, vom betreffenden Unternehmer an den Bund abzuführen wäre. Ich glaube, daß darin eine Sicherung liegt, und wir haben aus diesem Grunde dieses Zugeständnis gemacht.

Wir halten es weiters für eine wirtschaftliche Erleichterung, daß im § 12 a steht, daß die Eintragung von Vereinbarungen, die ausschließlich Zahlungsbedingungen, Normen oder Typen regeln, vom Kartellgericht noch vor Ablauf der Frist bewilligt werden kann. Das schafft ein Kurzverfahren, und auch hier gibt es eine gewisse Beschränkung im § 12 c, der Mißbräuche vermeiden helfen kann. Wir glauben daher, daß wir auch dieser Verbesserung — so hat es die andere Seite empfunden — zustimmen konnten.

Zusammenfassend darf ich sagen: Wir halten das vorliegende Gesetz für einen Fortschritt. Wir glauben, daß es zur Bekämpfung der

Kartelle besser und brauchbarer sein wird als das bisherige Gesetz. Wir Sozialisten werden daher für diesen Gesetzentwurf stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Dr. Hofeneder, das Wort.

Abgeordneter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Die Frau Kollegin Emhart sagte einmal bei der Besprechung des Finanzausgleiches, daß sich unter dem Begriff des Bundespräzipiums zwar niemand etwas vorstellen könne, daß es aber jedermann für etwas Grausliches halte. Ich glaube, daß es mir ähnlich gestattet sei, diese richtige und sehr humorvolle Charakterisierung auch auf die Fragen der Kartellgesetzgebung anzuwenden. Die wenigsten wissen, was sich dahinter verbirgt, aber die meisten haben zugeständenerweise das Gefühl, daß es sich dabei um etwas Grausliches handeln müßte.

Und wir stellen weiterhin auch fest, daß ab und zu an hohen Festtagen der Planwirtschaftler in den Wein der Sachlichkeit Wasser, und zwar das nicht abgekochte Wasser der Propaganda, hineingetränkelt wird. Es wird daher notwendig sein, daß wir auch in der Kartellfrage, so wie zum Beispiel beim Bundespräzipium und überhaupt beim Finanzausgleich, sachliche Grundlagen erarbeiten, bevor man an die Prüfung der jetzt in Betracht kommenden Änderungen herantritt.

Die Geschichte des Kapitalismus ist uns vom Kollegen Winkler bereits vor Augen geführt worden. Es ist uns aber auch vor Augen geführt worden, daß in Amerika, in dem Lande der straffsten Kartell- und Antitrustgesetzgebung, in Zeiten einer Rezession wie jetzt die Konsumentenpreise steigen können. Wir sehen also an diesem klassischen Beispiel — und ich bin dem Kollegen Winkler sehr dankbar, daß er das angeführt hat —, daß es weder mit Verboten noch mit gesetzlichen Maßnahmen noch mit Polizeisäbeln geht, sondern daß man wie überall, und wer wäre dazu geeigneter als Österreich und der österreichische Gesetzgeber, den Weg der Vernunft und des Kompromisses gehen muß.

Es ist richtig, daß der liberale Kapitalismus zu Auswüchsen neigte. Er ist aber zum Glück für die Welt genau so überholt wie der orthodoxe Marxismus, und die Bemühungen auf beiden Seiten gehen dahin, orthodoxe Ideen abzubauen. Ich glaube nur, daß die Bemühungen, die Auswüchse des liberalen Kapitalismus zu beseitigen, auf der konservativen Seite früher eingesetzt haben und daß diese Parteien daher auch in der Wirt-

schaftsauffassung moderner sind als die ehemaligen Marxisten, die sich jetzt erst neue Parteiprogramme geben. (*Heiterkeit.*) Jedenfalls hat der Liberalismus der Vertragsfreiheit keine Grenzen gesetzt, und das war schlecht. Daher sind moderne Menschen dazu übergegangen, der Vertragsfreiheit sehr wohlüberlegte soziale Grenzen zu ziehen.

Mit Verboten kommen wir nicht aus, wie das Beispiel von Amerika beweist. Die Grundlage für einen sozialen Rechtsstaat, an dem auch die Wirtschaft essentiell interessiert ist, kann also nicht durch die Rechtsordnung allein geschaffen werden, sondern es müssen geistige und wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet werden, und der Gesetzgeber wird dann verpflichtet sein, diese in die Praxis umzusetzen. Es unterliegt jedenfalls keinem Zweifel, und hier pflichte ich dem Kollegen Winkler bei, daß in unserer modernen arbeitsteiligen Wirtschaft neben der ethischen Haltung der Beteiligten dem Wettbewerb die wichtigste und verlässlichste Ordnungsfunktion zukommt.

Nun meint Kollege Winkler, daß davon die Unternehmenseite und die Wirtschaft nur an hohen Festtagen spricht, eine Behauptung, die ich nur mit der Behauptung widerlegen kann, daß man an hohen planwirtschaftlichen Festtagen, wie gesagt, auch manchmal den Wein der Sachlichkeit verwässert. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß das nicht die Unschuld aus Kärnten war, die das Unternehmerwagnis in den Vordergrund gestellt hat, sondern, soviel ich mich erinnere, die Unschuld aus Liezen, das ist Kollege Haberl, der als Begründung für die geäußerte Kritik sagte, man muß einem Unternehmer auch Wagnis zubilligen. (*Zwischenruf bei den Sozialisten.*) Gut, das war die „Initiative“, die ein Teil des Hauses kritisiert hat und die der andere Teil des Hauses, vertreten durch den Kollegen Haberl, als Initiative und Wagnis bezeichnete. Wir werden aber heute dieses Problem nicht lösen. Jedenfalls handelt es sich in diesem Fall nicht um die Unschuld aus Kärnten, sondern um die aus Liezen.

Der Wettbewerb ist sicherlich, und darüber kann doch überhaupt kein Zweifel bestehen, der wichtigste Garant einer Preisgerechtigkeit. Er honoriert die Leistung und sorgt, ich glaube auch nach unserer allgemeinen Auffassung, dafür, daß sich die Produktion nach den Bedürfnissen orientiert und daß somit die vorhandenen Kräfte und Güter bestmöglich genützt werden. Wettbewerb ist aber nicht nur ein Recht, sondern nach unserer Auffassung in einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft auch Pflicht gegenüber der gesamten Gesellschaft.

Eine moderne Wettbewerbswirtschaft wird von modernen Wirtschaftspolitikern auch nicht nach Erwägungen, die überwunden sind, die aus der Zeit des Liberalismus stammen, wie etwa nach den Gründen der ökonomischen Zweckmäßigkeit, eingerichtet. Diese ist als primäre Voraussetzung für die Wirtschaft vorüber. Für uns ist die gesellschaftspolitische Zielsetzung Grundlage, und daher muß alles, was die Wirtschaft ordnet, in der Richtung auf eine freiheitliche Sozialordnung geschehen.

Wenn man aber von dieser eindeutigen Grundhaltung ausgeht, meine Damen und Herren, dann muß man sich wie überall im Leben vor romantischem Denken bewahren, und man muß zwischen dem Wettbewerb als Denkmodell, wie ich es gerade dargestellt habe, und den Realitäten der aktuellen Marktverhältnisse unterscheiden. Und hier, glaube ich, liegt uns in der Frage der Kartell- und Markengesetzgebung ein Vergleich mit kleinen Ländern, die eine ähnliche wirtschaftliche und kulturelle Struktur haben wie Österreich, näher als ein Vergleich mit größeren Ländern wie die USA oder der sehr interessante Vergleich, den Kollege Winkler wahrscheinlich deswegen nicht angeschnitten hat, weil er tatsächlich zu weit führen würde, mit Westdeutschland. Und was den Vergleich mit der Schweiz anlangt, so bin ich in der Lage, Ihnen einige Auszüge aus einer Studie zu bringen, die der schweizerische Professor Marbach im Auftrag des schweizerischen Uhren- und Metallarbeiterverbandes zu der Frage einer Kartellregelung in der Schweiz verfaßt hat.

Man wird bei ausschließlich sachlicher Betrachtungsweise, wie ich schon sagte, zu einem Kompromiß kommen müssen. Wenn in unserer Heimat eine völlige Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit bestünde, dann hätten jene Argumente erhebliches Gewicht, die ein Verbotsprinzip damit erhärten, daß die volle Freiheit, wie Kollege Winkler richtig sagte, sich selbst aufheben würde. Aber wir haben eben in Österreich keine volle Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit, daher können wir uns mit solchen Ländern, in denen das der Fall ist, wie etwa mit Westdeutschland, nicht vergleichen. Man darf ja auch nicht vergessen, daß in Westdeutschland eine Regierungspolitik geführt wird, die diese Grundsätze einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft allein durchsetzen kann. In Österreich haben wir eine Koalition und in dieser Koalition zwei Partner, die auf wirtschaftspolitischem Gebiet manchmal höchst verschiedene Ansichten haben.

Die österreichische Gesetzgebung ist also nicht vom Verbotsprinzip beherrscht, sondern erlaubt Kartelle nach dem sogenannten Mißbrauchsprinzip grundsätzlich und verbietet sie nur ausnahmsweise, wenn besondere Umstände gegen ihre Zulassung sprechen. Man hat sich eben schon im Jahre 1950 und auch bei den jetzigen Verhandlungen wieder auf den Grundsatz geeinigt, der auch von der herrschenden Lehrmeinung vertreten wird, daß es eben gut und schlecht funktionierenden Wettbewerb geben kann. Und da die Novelle auch das Prinzip der Mißbrauchsverhütung aufrechterhält, so kann nur bei offenkundig schlecht funktionierendem Wettbewerb ein Verbotstatbestand vorliegen.

Kartelle haben unbestreitbar auch gerade in einem kleinen Land wie Österreich wirtschaftliche Vorteile. Es sei Ihnen zugebilligt, daß Sie die wirtschaftlichen Nachteile überbetonen. Aber einfach ausgedrückt: Es kommt für die Abgeordneten, die über diese Frage zu beschließen haben, lediglich auf eine Prüfung der Frage an, ob die Vorteile die Nachteile überwiegen oder ob das Umgekehrte der Fall ist.

Bei Darstellung dieser Frage möchte ich mich jetzt wieder auf einen unverfänglichen Zeugen berufen, nämlich auf den schweizerischen Professor Marbach, der im Auftrag der größten schweizerischen Gewerkschaft hier ein Gutachten zu der Frage eines Kartellverbotes, einer Kartellmißbrauchsverhütungsgesetzgebung oder in der Richtung eines nicht gesetzlich zu regelnden Zustandes erstattete. Der Verfasser meint, daß der Zustand einer vollkommenen Konkurrenz keineswegs ein Maximum der Leistung und Bedarfsbefriedigung verbürgt. Mit der uneingeschränkten Konkurrenzwirtschaft, Kollege Winkler, so führt dieser Schweizer Verfasser an, wäre die Tatsache verbunden, daß sich diese unbeschränkte Konkurrenzwirtschaft auch nicht sozial verpflichtet fühlen würde, und damit wären außerdem, und ich glaube, das ist in Österreich unerwünscht, auch Großunternehmungen und Kapitalkonzentrationen nach Ansicht dieses Schweizer Wissenschaftlers untrennbar verbunden. Und der Wettlauf um den Kunden, sagt der Schweizer Wissenschaftler, könne sehr leicht zur ruinösen Konkurrenz führen. Nach Professor Marbach beruht das moderne Kartellwesen weitgehend auf wirtschaftlicher Zwangsläufigkeit, hervorgerufen durch die technische Entwicklung. Es kann und soll daher nicht verboten oder mehr als unbedingt erforderlich eingeschränkt werden. Wie auf dem Gebiete der Außenhandelspolitik, schreibt Professor Marbach weiter, müsse man auch auf dem Gebiete des

Wettbewerbes das organisch Gewordene jederzeit gebührend berücksichtigen. Da das Gutachten für eine Gewerkschaft erstattet wurde, weist der Gutachter darauf hin, daß der Arbeitsplatz durch Kartelle in der Regel besser geschützt ist und daß die Großunternehmen im allgemeinen bessere Löhne zahlen, und dies sei sicherlich für die Gewerkschaften auch von einer gewissen Bedeutung. Und schließlich, und das ist sehr interessant und ein Problem, das sich quer durch alle Länder, also auch durch Österreich, zieht, zählt Professor Marbach die Schwierigkeiten innerhalb der Gewerkschaften der einzelnen Länder auf, die sich aus der primären Interessenvertretung unselbständiger Mitproduzenten und dem Ehrgeiz ergeben, gleichzeitig die Konsumenten zu vertreten.

Gerade diese Zitate aus der Schweiz sind von Interesse für uns, weil die Schweiz eine ganz ähnliche industrielle Struktur hat, nämlich das Vorherrschen der kleinen und Mittelbetriebe, wie es Österreich aufweist. Dabei gibt es in der Schweiz, allerdings unter Einschluß der in Österreich nicht vorhandenen landwirtschaftlichen Kartelle, insgesamt 650 registrierte Kartelle, während der Stand in Österreich mit Ende September 1957 bloß 56 umfaßt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Debatte zum Kartellgesetz Anfang 1951 verweisen. Damals nämlich, als wir das Kartellgesetz in seiner ursprünglichen Fassung beraten haben, ist die Meinung vertreten worden, daß man in Österreich mit einer Anzahl von rund 500 zu registrierenden Kartellen zu rechnen haben werde ohne Hinzurechnung der Preisbindungen zweiter Hand.

Wir können also heute feststellen, daß diese Prognose nicht eingetroffen ist und daß wir insgesamt nur 56 registrierte Kartelle haben. Es kann also niemand ernsthaft behaupten, daß der Rest auf diese ursprünglich geschätzte Ziffer lauter Gentleman's Agreements gewesen wären beziehungsweise die gewissen von Ihnen so bekämpften Kaffeehausvereinbarungen. Da bei diesen 56 registrierten Kartellen noch die Konditionskartelle — einvernehmlich — außer Betracht bleiben können, bleiben zum Schluß, da noch 4 Quotenkartelle und 6 Kartellvereinbarungen bezüglich Preisbindungen zweiter Hand drinnen sind, nur 32 Preiskartelle, und auf diese, glaube ich, konzentriert sich schließlich, sachlich betrachtet, das Interesse, das dieses Hohe Haus an dieser Novellierung und überhaupt an der Kartellfrage zu nehmen hat.

Ich glaube also feststellen zu können, daß die geringe Zahl der registrierten Kartelle — ich bin ganz davon überzeugt, daß sie sich

durch die Novelle und durch die Einbeziehung der Gentleman's Agreements nicht nennenswert ändern wird — eigentlich die überraschendste Erfahrung ist, die wir mit dem Kartellgesetz 1951 gemacht haben. Man darf sich allerdings, und da gebe ich dem Herrn Kollegen Winkler recht, durch die geringe Zahl der Kartelle nicht zu der Meinung bewegen lassen, daß etwa in Österreich überall ein idealer Wettbewerb herrsche. Das ist zweifelsohne nicht der Fall. Aber, Kollege Winkler, Sie selbst haben — ich glaube gelegentlich der letzten Budgetdebatte — ausgeführt, daß Österreich kein großes Land ist, und Sie mußten zugeben, daß die Verhältnisse, die Tatsachen bei uns den Leistungswettbewerb begreiflicherweise beschränken müssen. Man muß an die relative Enge des österreichischen Marktes denken, und, das haben wir auch schon übereinstimmend festgestellt, diese Enge des österreichischen Marktes läßt es nur in den seltensten Fällen zu, daß optimale Betriebsgrößen erreicht werden können.

Ich verstehe darunter nicht etwa Riesenbetriebe oder auch nur Großbetriebe ab 1000 Arbeitnehmern, sondern die optimale Betriebsgröße kann je nach der Erzeugungsart verschieden sein und kann in einzelnen Fällen auch eine nur relativ kleine Belegschaft umfassen. Aber die Erreichung der optimalen Betriebsgröße ist in jedem Einzelfall in Österreich natürlich schwerer als anderswo.

Hier darf ich auch einen ganz unverfänglichen Zeugen zitieren. Ein hoher Richter, der stellvertretende Vorsitzende der bisherigen Kartelloberkommission, Rat des OGH. Dr. Machek, stellt an Hand einer Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung, und zwar der Studie von Dr. Nemschak „Der Weg zu einem gemeinwirtschaftlichen Konzept“, fest, daß in Österreich etwa ein Drittel aller Waren-gattungen nur von einem Unternehmer erzeugt werden, für ein weiteres Drittel aller Waren gibt es zwei bis fünf Erzeuger, und nur ein Sechstel aller Waren wird von mehr als zwölf Unternehmern hergestellt.

Unter den 32 uns tatsächlich interessierenden registrierten Kartellvereinbarungen — also unter diesen 32 Preiskartellen — sind nur 21, die von mehr als sechs Teilnehmern abgeschlossen wurden, auch wieder ein Beweis dafür, daß in Österreich auf und ab ja doch Vertragsformen und Wirtschaftsformen entstehen, die sich aus den natürlichen Tatsachen ergeben.

Der Verfasser des erwähnten Artikels in der „Juristen-Zeitung“ — wohl ein Sachkundiger und von vornherein als unabhängig zu bezeichnender Verfasser — kommt zur Auf-

fassung, es wäre ein Trugschluß, anzunehmen, daß eine Verschärfung des Gesetzes in bezug auf Verhinderung der Errichtung weiterer Kartellbildungen zu einem Erfolg für die Gesamtwirtschaft führen könnte.

Erlauben Sie mir schließlich, daß ich gegenüber einer da und dort — allerdings nicht in diesem Hause — auftretenden Demagogie, welche grundsätzlich den Kartellbegriff von vornherein diskreditieren und diffamieren will, auch noch einige wenige Ziffern wiederhole, Ziffern, die nicht widerlegt werden können, die den Anteil der preiskartellierten Waren an dem gesamten Inlandsumsatz des Jahres 1954 zeigen.

Der Umsatz betrug 1954 5,7 Prozent des Bruttoproduktionswertes der gesamten österreichischen Industrie. Wenn man von dieser Ziffer noch die reinen Investitionsgüter abzieht, die für den Konsumenten ja primär nicht interessant sind, dann sinkt der Anteil der preiskartellierten Waren am gesamten Industrieprodukt in einem Jahr auf weniger als 4 Prozent. Ich glaube, das ist keine Summe, die von vornherein irgend jemanden berechtigen oder verpflichten könnte, grundsätzlich gegen die Kartelle Stellung zu nehmen.

Im übrigen darf auch noch, um der Wahrheit die Ehre zu geben — was wir beiderseits wohl anstreben —, festgestellt werden, daß bei der einen oder anderen preiskartellierten Ware der günstigere Preis für den Konsumenten zweifelsohne auch oder gerade auf die Kartellierung zurückzuführen ist. Das oft zitierte Bier hat heute einen Preis, der nicht einmal das Fünffache des Jahres 1938 erreicht. Für Hefe gilt das gleiche. Glühlampen für den Haushalt haben einen Preis von nicht einmal dem Dreifachen von 1938, und Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier kosten etwa das Vierfache gegenüber 1938 — Sätze, die also keinesfalls zur Beruhigung Anlaß geben.

Ich hätte es eigentlich erwartet, aber die Aktivität ist nach der gestrigen langen Debatte offenbar nicht so stark, daß man mir das Papierkartell vorhält. Aber wenn das schon in die Diskussion geworfen wird, so ist immerhin festzustellen, daß bei einem Preisindex des Faserschleifholzes von 20 und mehr — schau mich nicht so traurig an, Hartmann, leider ist das für euch der Fall! — der Preisindex für Papier 8 und weniger beträgt. Also das oft zitierte und viel geschmähte Papierkartell ist auch nicht unbedingt an der Hochhaltung der Preise schuld, sondern im Gegenteil, bei einer Verteuerung des wichtigsten Rohstoffes auf das Zwanzigfache liegen die Preise beim Achtfachen und darunter.

Wenn wir uns also im Sinne dieser grundsätzlichen Ausführungen die Bestimmungen der Novelle ansehen, dann muß es jeden sachlich Denkenden befriedigen, daß man eindeutig und kompromißlos auf der Linie einer Mißbrauchsverhütungsgesetzgebung geblieben ist. Das ist über unsere innerösterreichischen Verhältnisse hinaus von einer recht beträchtlichen Bedeutung für die Einstellung unseres Landes zum Kartellproblem im Rahmen der gesamteuropäischen Integration.

Die Novelle vermeidet es auch, wenn ich ins Detail eingehen darf, der von vielen Seiten ursprünglich mit großem Nachdruck verlangten — und deswegen haben wir auch geglaubt, den ersten Kartellgesetzentwurf des Justizministeriums ablehnen zu müssen — Forderung nachzugeben, den Antragstellern eine negative Beweislast aufzubürden. Das ist nämlich die sogenannte probatio diabolica, wenn man jemandem einen negativen Beweis für etwas auflastet. Wir haben mit diesem negativen Beweis in der NS-Verbotsgesetzgebung schon die schlechtesten Erfahrungen gemacht. Es ist erfreulich, daß die Verhandlungspartner das eingesehen und gemeint haben, daß man nicht auf einem kleinen Detailgebiet etwas einführen soll, was unserer Rechtsordnung absolut widerstreitet — auch nicht in einem Kartellgesetz. Außerdem ist zuerst versucht worden — und deswegen haben wir uns dagegen ausgesprochen —, die Preisbindung der zweiten Hand einfach zu verbieten. Auch das haben wir für unzweckmäßig gehalten, und es ist auch nicht hineingekommen.

Neben dem unverändert geltenden Kartellbegriff werden in Zukunft die Gentleman's Agreements und Preisempfehlungen wie die Kartelle behandelt, aber nur dann, wenn zur Durchsetzung des angestrebten Zweckes ein wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck ausgeübt wird oder die Kartelle nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden. Gegen diese Modernisierung hat niemand etwas einzuwenden, weil weiterhin echte und freiwillige unverbindliche Gentleman's Agreements und Preisempfehlungen ungeschoren bleiben. Ich glaube, es hat niemand in diesem Hohen Hause Interesse daran, daß man jetzt ein Heer von Spionen einsetzt, die jede geschäftliche Abrede daraufhin prüfen, ob sie dem Kartellgesetz widerstreitet. An den Früchten soll man sie erkennen! Und wenn da Mißbräuche auftreten, dann soll man sie beseitigen. Auch ein solches Problem ist zu lösen. Aber wie gesagt, der Anteil der Kartelle am gesamten industriellen Umsatz beträgt weniger als 4 Prozent.

Und nun auch noch einige offene und praktische Worte zu den Preisbindungen in zweiter Hand. In Österreich überwiegt weitaus der

kleine und kleinste Detailhandel. Es sind überwiegend Familienbetriebe. Man vergesse nicht: Die Experten, die an dieser Novelle gearbeitet haben, wußten sehr genau, daß die Reklame eines Markenartikels für den Detailisten und für den Konsumenten verhältnismäßig am billigsten und zweckmäßigsten ist. Ich will ein praktisches Beispiel bringen. Denken Sie nur an die bekannten Zweischilling-Schokoladen einer bestimmten Wiener Schokoladenfabrik. Das ist eine relativ billige Reklame, und wir haben kein Interesse, daß die Reklame unnötig gesteigert wird, weil das letzten Endes der Konsument im Preis mitbezahlt. Legt man die vorliegenden Bestimmungen zu eng und zu wirtschaftsfremd aus, dann könnte es dazu kommen, daß die betreffende Schokoladenfabrik gezwungen wird, über der Angabe „2 Schilling“, die sich seit mehr als zehn Jahren ebenso wie die Angabe „10 Groschen“ im Jahre 1938 eingespielt hat, einen Stempel anzubringen: „Unverbindlicher Richtpreis 2 Schilling“. Daß das ein Nonsens wäre, glaube ich, liegt auf der Hand. Es scheint mir vor allem deshalb auf der Hand zu liegen, weil ja auch bisher niemand diese Markenartikelbezieher und Detaillisten gehindert hat, billiger zu verkaufen. Nach der jetzigen Novelle könnte allerdings auch niemand daran gehindert werden, es teurer zu verkaufen, wenn „unverbindlich“ draufsteht. Wenn man hier kleinlich vorgeht, würde man gerade die für den Detailhandel sehr wertvolle Entlastung in der Form, daß ihm gleich von der nicht Markenartikel erzeugenden Fabrik eine Preisetikette geliefert wird, zunichte machen. Denn es hat offenbar niemand ein Interesse daran, gerade den kleinen Detailhandel über Gebühr zu erschweren oder zu verteuern. Und auch die von uns bejahte und nützliche Konkurrenz auf dem Preissektor soll nicht dazu führen, daß diese zehntausende kleinen Detailhändler, die ja nicht eine Kalkulation führen können wie ein mittlerer oder großer Industriebetrieb, mehr oder weniger zu für sie ruinösem Schleudern veranlaßt werden. Ich würde Sie sehr bitten, die Bestimmungen bezüglich der Preisbindung in zweiter Hand wirtschaftsnahe anzuwenden und nicht wie in den zitierten Beispielen und zahllosen ähnlichen das Kind mit dem Bade auszuschütten, ohne daß der Konsument auch nur den geringsten Vorteil davon hätte.

Einen Fortschritt erblicke ich in der Bestimmung — Kollege Winkler hat sie nur am Rande registriert —, wonach Preiskartelle, bei denen ziffernmäßig bestimmte Preise eingetragen sind, das Recht erhalten, die Preise selbstverantwortlich mit sofortiger Wirksamkeit zu ändern. Wir haben zum Segen für die gesamte Wirtschaft, von einigen Schlüsselpositionen abgesehen, die gesetzliche Preis-

regelung in Österreich abgeschafft. Wir haben damit also die vom Kollegen Winkler begrüßte freie Konkurrenz einen Schritt weitergebracht. Allerdings ist — worauf schon hingewiesen wurde — bei dieser selbstverantwortlichen neuen Preisfestsetzung die Möglichkeit einer Art einstweiligen Verfügung des Kartellgerichtes gegeben. Damit hat sich — nach unserer Meinung erfreulicherweise — die Ansicht durchgesetzt, daß das Kartellgesetz wirtschaftlichen Mißbrauch verhindern, aber nicht wirtschaftlich notwendige und äußerst dringende Maßnahmen hemmen soll.

Auch darin ist ein Fortschritt zu erblicken, daß die laufende Judikatur der Kartelloberkommission, die in Zukunft Kartellobergericht heißen wird, wonach an Stelle einer Preisangabe auch Preisrahmen, Preisrichtlinien oder Kalkulationsrichtlinien Gegenstand der Vereinbarungen sein können, nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert ist.

Wissenschaft und Wirtschaft haben bisher schon mehrfach festgestellt, daß das Kartellverfahren, also das Formalverfahren nicht dem Zwecke des Gesetzes entspricht und zu langwierig ist. Zur Beschleunigung und Auflockerung des langwierigen Registrierungsverfahrens wird das von Kollegen Winkler auch erwähnte neue Verfahren mit dem Paritätischen Ausschuß bei der Bundeskammer eingeführt. Das begrüßen wir durchaus. Das hat den Vorteil, daß im Falle eines einheitlichen Gutachtens der Vorsitzende des Kartellgerichtes allein entscheidet, sofern er die Registrierung bewilligen will. Ansonsten läuft das Verfahren wie bisher.

Es haben schon bisher die Kartellbeflissenen vernünftigerweise versucht, sich mit den beiderseitigen Interessenvertretungen in Verbindung zu setzen, und diese begrüßenswerte Tendenz, die Karten auf den Tisch zu legen, wird jetzt erweitert.

Eine sehr bedeutsame neue Bestimmung liegt tatsächlich darin, daß nunmehr das Kartell in erster Linie gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sein muß, aber immerhin — und auch darin liegt ein Kompromiß — wird auf schwerwiegende betriebliche Nachteile nach wie vor Rücksicht genommen. Dieser Neuformulierung konnte auch deswegen zugestimmt werden, weil wir überzeugt sind, daß bei sachlicher Betrachtungsweise die gesamtwirtschaftliche Rechtfertigung von Zusammenschlüssen schon bisher im Vordergrund gestanden ist. Ich zitiere hier auch aus dem Artikel des Rates des Obersten Gerichtshof Dr. Machek, daß „auf Grund der Erfahrungen der Kartellkommission gesagt werden kann, daß das Kartellproblem in seiner Bedeutung weit überschätzt und verkannt worden

ist. Die Kartelle haben bei der heutigen Wirtschaftsstruktur Österreichs keine übertragende Bedeutung. Die bestehengebliebenen Kartelle haben in den meisten Fällen gesamtwirtschaftlich zu billigen Ziele. Ihre Beseitigung oder Behinderung wäre bei der gegebenen Situation wirtschaftsschädigend. Mißbräuche konnten bei den überprüften Kartellen nicht festgestellt werden.“

Praxis und Wissenschaft haben auch die Beseitigung der Parteistellung der Finanzprokurator gefordert und sie in der vorliegenden Novelle erreicht. Damit ist eine Ursache großer Verzögerungen behoben worden. Die Finanzprokurator bleibt in Zukunft darauf beschränkt, wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung Rekurs gegen die Bewilligung einer Kartellregistrierung einzulegen. Bereits rechtskräftig eingetragene Vereinbarungen können auf Antrag einer Interessenvertretung überprüft werden. Solche Anträge können aber frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Eintragung gestellt werden. Unbeschadet davon bleiben die bis 30. Juni 1958 rechtskräftig eingetragenen Kartelle in Geltung. Anträge auf Überprüfung wegen der gesamtwirtschaftlichen Rechtfertigung können erst nach dem 1. Jänner 1959 gestellt werden.

Über die Preisbindungen der zweiten Hand habe ich schon gesprochen. Der Handel hat sie in den meisten Ländern bejaht, so auch in Österreich. Denn wenn überall der gleiche Preis gilt, so bedeutet es, wie ich auch schon angedeutet habe, daß der Wettbewerb nicht auf der untersten Stufe und oftmals zum Schaden dieser kleinen Betriebe geführt wird, sondern der Wettbewerb wird sich eben — und ich glaube, daß das zweckmäßig ist und wir es beibehalten müssen — in den Kalkulations- und Verkaufsbüros und in den Laboratorien der Erzeuger abspielen. Dies ist im Interesse der kleinen Handelstreibenden zu begrüßen. Bekämpfen sollte man dies nur dann, wenn effektive Auswüchse festzustellen sind.

Es ist schließlich auch verlangt worden, daß in Zukunft Schiedsgerichte überhaupt ausgeschlossen werden sollen. Dieser Forderung konnten wir nicht zustimmen, weil wir grundsätzlich die Schiedsgerichtsbarkeit bejahen als Organ einer freiwilligen Gerichtsbarkeit, die die ordentlichen Gerichte entlastet. Das ist nicht in die Novelle aufgenommen worden, sondern es wurde nur neu festgelegt, daß schiedsgerichtliche Erkenntnisse dem Kartellgericht anzuzeigen sind und erst 14 Tage nach dieser Anzeige vollstreckt werden können.

Ich sagte schon, daß ein gewiß Sachkundiger bei Prüfung des bis zum 30. dieses Monats geltenden Kartellgesetzes zu der Auffassung

kam, daß eine Beseitigung oder Behinderung der Kartelle schlecht und wirtschaftsschädigend wäre.

Wir dürfen, glaube ich, bei Prüfung der Gesamtfrage nicht vergessen, daß die Bildung nationaler Kartelle in Zukunft auch deswegen besonders notwendig sein könnte, weil gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze der inländischen Erzeugung im europäischen Markt nicht mehr erlaubt sein werden mit Ausnahme der Zolltarife, die ja dann Gegenstand von Senkungen sein sollen. Die Wirtschaft wird sich daher nicht nur im kleinen und ohnehin manchmal in schwierigen Situationen befindlichen Österreich, sondern überhaupt nur durch Konzentrationsmaßnahmen in den verschiedenen Brennpunkten helfen können. Darüber sind sich hüten und drüben die Wirtschaftspolitiker im klaren. Dabei scheint in einzelnen dieser Brennpunkte die Bildung von Kartellen die rascheste und zweckmäßigste Form der Selbsthilfe zu sein. Mißbräuche sollen beseitigt werden. Dazu sind wir nach wie vor fest entschlossen.

Das Kartell kann also ein brauchbares Instrument der sozialen Marktwirtschaft sein, und es wäre unserer Meinung nach widersinnig, potentielle Ordnungsformen aus ideologischen Grundsätzen zu erschlagen.

Wir glauben, in der vorliegenden Novelle eine vernünftige Synthese zwischen den Vorteilen der freien Entfaltung der Konkurrenz und gewissen marktordnenden und marktregelnden Maßnahmen gefunden zu haben. Die Novelle ist von einem objektiven Interesse an der Gesamtwirtschaft getragen. Für uns Abgeordnete der ÖVP ist die uneingeschränkte Freiheit ebenso Feind echter Freiheit wie der von uns abgelehnte umfassende Dirigismus. Weil also die Kartellgesetznovelle objektiven Interessen der Gesamtwirtschaft zu entsprechen verspricht, werden wir diesem Gesetz zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Der nächste vorgemerkte Redner ist Herr Dipl.-Ing. Hartmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auf Grund der Bestimmungen des Kartellgesetzes, das seit 1951 wirksam ist und in einigen Tagen abläuft, war die Landwirtschaft in der Kartellkommission und zeitweise auch in der Kartelloberkommission vertreten. Wir waren daher außerordentlich erstaunt, als wir knapp vor der letzten Justizausschußsitzung, die sich mit der Beratung der 3. Kartellgesetznovelle befaßte, wahrnehmen mußten, daß die Landwirtschaft offensichtlich in großem Bogen aus dem Kartellgericht und Kartellobergericht herausgeflogen ist.

Ich habe im Justizausschuß namens der Österreichischen Volkspartei auf Grund vorangegangener Beratungen die Erklärung abgeben können, daß die Österreichische Volkspartei der damals vorgelegenen 3. Kartellgesetznovelle nur unter der Voraussetzung zustimmen könne, wenn bis zur heutigen Sitzung des Nationalrates entsprechende Änderungen vereinbart und beantragt werden, welche die Landwirtschaft wenigstens zeitweise im Kartellgericht wieder vertreten sein lassen. Das beinhaltet auch der Antrag Hartmann-Steiner, über den Sie der Herr Berichterstatter informiert hat.

Bei diesen Besprechungen hat es sich klar erwiesen, daß, der Österreichische Arbeiterkammertrug sehr nachdrücklich, wie ich hörte und aus dem Urquell vernehmen konnte, den Wunsch geäußert hat, daß die Landwirtschaft überhaupt nichts mehr im Kartellgesetz verloren habe und daher auch an der Durchführung des Kartellgesetzes nicht mehr mitwirken könne und solle. Der eine Teil der Argumentation für diese Auffassung mag schon stimmen, der nämlich dahin geht, daß alle jene Dinge, die durch Landesgesetze geregelt sind beziehungsweise in die Kompetenz der Länder fallen, aus dem Kartellgesetz ausgenommen seien, das sind also in der Regel die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, und die Forstwirtschaft — letztere *expressis verbis* — als ausgenommen zu gelten hat. Man hat aber dabei darauf vergessen, daß die Landwirtschaft zwangsläufig jährlich viele Milliarden Schilling an Betriebsmitteln und für andere Betriebserfordernisse ausgibt. Ich darf Ihr Interesse auf die ausgezeichneten Studien über die Höhe und die Zusammensetzung des Volkseinkommens lenken, die das Institut für Wirtschaftsforschung alljährlich herausgibt.

Ich freue mich also, feststellen zu können, daß der von mir erwähnte Antrag nunmehr die Landwirtschaft dann im Kartellgericht vertreten sein läßt, wenn das Kartellgericht sich mit wichtigen landwirtschaftlichen Betriebserfordernissen befaßt. Die Liste dieser Erzeugnisse kommt ins Gesetz. Sie ist der Zollnomenklatur angepaßt und umfaßt die großen Gruppen der Futtermittel der verschiedenen Arten, und zwar pflanzlichen und tierischen Ursprungs, veterinärmedizinische Artikel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, soweit die Landwirtschaft daran interessiert ist, Sattler- und Riemenwaren für Tiere, die Milchtransportkannen, verschiedene landwirtschaftliche Handwerkzeuge, landwirtschaftliche Maschinen, Traktoren, Motoren, Sägen, Hippen, Okulier- und Gärtnermesser und so weiter. Es ist eine sehr umfangreiche Liste.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Zusatzantrag zuzustimmen, und möchte Ihnen jedoch heute schon, und zwar rechtzeitig, ankündigen, daß wir vor Ablauf des heute zu beschließenden Gesetzes, also vor dem 30. Juni 1963, unsere Forderung anmelden — ich melde sie heute schon an —, daß die Landwirtschaft nicht nur im Kartellgericht, sondern dann auch im Kartellobergericht mitwirken kann. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Stendebach. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Stendebach: Hohes Haus! Wir haben nach der Tagesordnung über ein Gesetz zu verhandeln und zu entscheiden, das unter dem Namen figuriert: „Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Kartellgesetzes erneut verlängert wird“. Und die Verlängerung war vorgesehen vom 30. Juni bis zum 31. Dezember dieses Jahres.

In Wirklichkeit verhandeln wir über etwas ganz anderes, wie der Herr Berichterstatter schon gesagt hat, über eine völlige Änderung des Kartellgesetzes, über ein neues Kartellgesetz, das nunmehr eine Geltungsdauer haben soll bis zum 30. Juni 1963. Wenn diese Änderung, wenn dieses neue Kartellgesetz einer Initiative des Parlaments, einer Initiative seines Ausschusses entsprungen wäre, wenn also die ursprüngliche Regierungsvorlage aus einer Initiative des Parlaments heraus diese Änderung erfahren hätte, so wäre das zweifellos eine außerordentlich erfreuliche Erscheinung. Das Parlament würde damit zu erkennen geben, daß es sich nicht zur bloßen Abstimmungsmaschine der Regierung degradieren läßt, sondern daß es hier und da von sich aus auch selbständig eingreift. Aber dem ist ja nicht so.

Die Bundeswirtschaftskammer und die Arbeiterkammer haben das Gesetz ausgepackelt, die Regierung hat es genehmigt, und dann ist es unter der äußeren Fassade eines Initiativantrages ins Parlament gekommen. In Wirklichkeit ist also über die ursprüngliche Regierungsvorlage überhaupt nicht verhandelt worden, sondern es ist eine neue Regierungsvorlage, getarnt als Initiativantrag, eingebracht worden. Diese hätte eigentlich vor den Handelsausschuß gemußt, vor denselben Handelsausschuß, vor dem auch das ursprüngliche Kartellgesetz verhandelt worden ist. Nun, ob es dieser Ausschuß oder jener Ausschuß verhandelt hat, das wäre nicht so schlimm, aber zunächst ist es mit der Freude über die Initiative des Parlaments nichts, und zweitens ist doch hier in Wirklichkeit eine arge Täuschung und Überrumpelung vor-

genommen worden. Gegen solche Täuschungen und Überrumpelungen in der Zukunft müssen wir uns aber energisch verwahren.

Aber diese Medaille hat noch eine (*Abg. Dr. Gorbach: ... zweite Seite!*) zweite üble Seite. Nicht nur eine zweite Seite, sondern eine zweite üble Seite, Herr Präsident Dr. Gorbach! Jede Medaille hat zwei Seiten, aber nicht jede Medaille hat zwei üble Seiten.

Wie ich schon gesagt habe, wurde der Gesetzentwurf von den Kammern ausgepackelt. Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Eingriffe nichtparlamentarischer Institutionen in die Rechte des Parlamentes sind mit einer der Gründe für das Unbehagen der Öffentlichkeit über unsere parlamentarische Tätigkeit. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Wir Freiheitlichen wissen sehr wohl, daß ein Wald keine Summe von Bäumen ist, sondern ein Organismus, zu dem die Bäume, zu dem der Boden, zu dem der Himmel, zu dem das Unterholz, zu dem das Getier, zu dem alles gehört, was diesen Wald ausmacht. Und wir Freiheitlichen wissen auch, daß die menschliche Gesellschaft keine Summe von Einzelmenschen ist, sondern ein Organismus von vielen kleinen Gemeinschaften, Lebensgemeinschaften, Wirtschaftsgemeinschaften, Kulturgemeinschaften und so weiter, Gemeinschaften, von denen der einzelne mehreren angehört. (*Abg. Dr. Gorbach: Mehreren Lebensgemeinschaften?*) Darüber kann kein Zweifel bestehen: auch mehreren Lebensgemeinschaften, zum Beispiel der Familie und dem Volk, Herr Präsident. Ihre Einwürfe sind nicht immer gut. Sie halten damit meist nur das Geschäft auf. Im übrigen machen Sie aber die Sache oft dadurch interessant, daß Sie dem Redner Gelegenheit geben, Ihnen nachzuweisen, daß es meistens Unsinn ist, was Sie sagen. (*Zwischenrufe.*) Bitte, es war wohl ein bißchen hart mit dem Unsinn. „Nicht treffend“ wollen wir statt dessen sagen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wissen sehr genau, daß eine Gesellschaft und auch der Staat aus vielen solchen kleinen Gemeinschaften besteht und daß selbstverständlich diese Gemeinschaften ihren Einfluß in der Gesellschaft ausüben und ausüben sollen. Aber im Staat, der ja die rechtlich-politische Organisation der Gesellschaft ist, muß dieser Einfluß rechtlich fundiert sein. Das Üble an der heutigen Erscheinung ist, daß Wirtschaftsgemeinschaften, Kammern, Gewerkschaften einen maßgeblichen Einfluß auf das Parlament haben, ohne aber eine Verantwortung zu tragen. Und das ist ein Zustand, der nicht tragbar ist. Wir werden einmal darüber reden müssen, diesen Einfluß, der, wie gesagt, selbstverständlich ge-

geben ist, rechtlich zu fundieren. Ob das nun, wie schon vorgeschlagen worden ist, dadurch geschieht, daß wir statt des Bundesrates eine echte erste Kammer schaffen, in der diese Einflüsse ihre rechtliche Grundlage finden, oder ob wir einen Obersten Wirtschaftsrat schaffen, der Initiativrechte gegenüber dem Parlament bekommt, darüber kann man reden. Aber eines ist notwendig: Es muß in irgendeiner Weise eine gesetzliche Regelung her, denn sonst, meine sehr verehrten Damen und Herren, werden wir auf den so gefürchteten Kammerstaat unabänderlich losmarschieren — nicht bei einer entsprechenden rechtlichen Regelung, sondern gerade dann, wenn eine solche rechtliche Regelung nicht geschaffen wird. Da hier wieder so ein Fall entscheidender Einflußnahme der Kammern vorliegt, mußte die Gelegenheit wahrgenommen werden, auch über diese Frage einmal zu sprechen.

Wir werden der Gesetzesvorlage zustimmen, und wir werden auch dem Antrag Hartmann-Steiner zustimmen, dessen Begründung ja so einleuchtend ist, daß man sich darüber nicht weiter auszulassen braucht. Wir werden dem Gesetzesantrag deshalb zustimmen, weil er immerhin gegenüber dem bisherigen Zustand einige wesentliche Verbesserungen bringt, Verbesserungen, die einmal darin liegen, daß der Begriff des Kartells weiter gefaßt wird, daß er nicht beschränkt wird auf vertragliche Vereinbarungen. Wir sind uns doch alle darüber klar, daß man Preisabsprachen treffen kann auch ohne vertragliche Vereinbarung und daß diese Gentleman's Agreements vielleicht sogar wirksamer sind als das, was in schriftlichen Verträgen festgelegt worden ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder hat ausgeführt, daß eigentlich die Kartelle gar keine besondere Einwirkung und Bedeutung haben. Er hat erklärt, der Umsatz dieser Kartelle mache nur 4 Prozent aus. Das mag richtig sein — ich kann es nicht nachprüfen, aber ich nehme nicht an, daß er hier falsche Zahlen nennt. Die registrierten Kartelle mögen nur vier Prozent ausmachen, aber die anderen Preisabsprachen, die sicher einen größeren Umfang haben, werden sehr viel mehr ausmachen, und allein die Tatsache solcher Preisabsprachen, ob sie nun in vertraglichen Kartellen oder in Gentleman's Agreements liegen, wirkt sich schließlich noch weiter auf die übrige Wirtschaft aus.

Wir sind weiters darüber erfreut, daß auch Preisempfehlungen in gewissen Fällen den Charakter von Kartellen bekommen. Hinsichtlich der Bindungen für die Preise der zweiten Hand teilen wir die Ansicht von Herrn Dr. Hofeneder. Wir würden solche

Preisbindungen der zweiten Hand dann begrüßen, wenn ein grundsätzliches Kartellverbot gegeben wäre. Wir fürchten aber, daß im gegenständlichen Falle gerade nur der Kleine getroffen wird, der Kleine, den man schützen müßte und dem man nicht die Konkurrenz erschweren sollte.

Wir begrüßen vor allem aber, daß die Entscheidungen über die Eintragung ins Kartellregister weitgehend nach allgemein-wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden sollen. Das ist doch das Wesentliche, nicht aber, ob es den Firmen, die das Kartell ausmachen, damit besser oder schlechter geht. Das Entscheidende muß die Auswirkung sein, die eine solche Kartellvereinbarung für die Allgemeinwirtschaft hat.

Wir stimmen, meine sehr verehrten Damen und Herren, diesem Gesetz zu, obwohl wir — das muß ganz offen ausgesprochen werden — durch dieses Kartellregistrierungsgesetz im Grunde nicht befriedigt sind. Es handelt sich ja, wie vorhin schon der Herr Abgeordnete Winkler gesagt hat, nicht um ein Kartell-, sondern um ein Kartellregistrierungsgesetz, und es handelt sich nur darum, daß mit diesem Gesetz gegen Mißbräuche der Kartelle vorgegangen werden soll. Wir wünschen aber in Wirklichkeit ein Gesetz zum Schutze der Leistungskonkurrenz, denn das ist unbedingt notwendig.

In dem Ringen der zwei grundsätzlichen Wirtschaftsformen, der dirigistischen und der marktwirtschaftlichen — das haben wir immer bekannt —, stehen wir Freiheitlichen unbedingt auf dem Boden der Marktwirtschaft, selbstverständlich mit gewissen Einschränkungen, die sich heute ergeben. Man kann heute nur dann für die Marktwirtschaft sein, wenn man gleichzeitig auch für eine gewisse Rahmenplanung eintritt. Das ist nicht nur für Österreich notwendig, für das kleine Österreich, das wird erst recht notwendig bei der europäischen Integration. Da kommt man um eine Rahmenplanung nicht herum, nicht im Gegensatz zur Marktwirtschaft, sondern gerade und nicht zuletzt zum Schutze der Marktwirtschaft.

Eine solche Rahmenplanung ist auch notwendig, wenn man wirklich die Vollbeschäftigung sichern will. Sie ist notwendig, wenn man die Währung sichern will, sie ist notwendig, wenn man sinnlose Investitionen verhüten will, wie wir sie zum Beispiel, meine sehr verehrten Damen und Herren — ich muß auch einmal von dem Fall sprechen —, im Fall Haselmeier haben. (*Rufe bei der ÖVP: Haselgruber!*) Es wird niemand hier geben — ich spreche nicht von der Korruptionsseite des Falles, von der hier immer geredet wird —, der nicht fragt: Wie kann

man dazu kommen, in einem Land mit einer verstaatlichten Schwerindustrie, die, gemessen an der Aufnahmefähigkeit des eigenen Marktes, eine Überkapazität von 100 Prozent hat, die also bestenfalls nur 50 Prozent ihrer Kapazität im eigenen Wirtschaftsraum unterbringen kann, nun noch eine private Schwerindustrie aufzuziehen? Das fragt man sich.

Vielleicht hat man den Gedanken gehabt, damit den Nachweis erbringen zu können, daß diese private Industrie leistungsfähiger ist als die verstaatlichte Industrie. Das wäre ein Experiment gewesen, das restlos danebengegangen wäre und das denen, die mehr für die Verstaatlichung sind, leider nur Wasser auf die Mühlen treiben würde. Vielleicht lag das Motiv auch — wie hat man es doch gestern genannt? — in dem Drang, möglichst viel Provisionen auszuzahlen, also in der Provisio-nitis. Vielleicht hat es darin gelegen.

Worin immer es auch gelegen haben mag, meine Damen und Herren, eines ist sicher: Das war eine völlige Fehlinvestition, die leider allen denen wieder Wasser auf die Mühle führen wird, die vielleicht über die Rahmenplanung hinaus für weitergehende Planungsmaßnahmen sind.

Wir müssen bei unserem Bekenntnis zur Marktwirtschaft noch eine weitere Einschränkung machen, eine Einschränkung, von der auch die Vorredner gesprochen haben, wenn sie auch erklärten, daß die Marktwirtschaft nicht behindert werden dürfe. Der alte Liberalismus hat ja den Grundsatz völliger Freiheit vertreten. Gestützt auf den damals aufkommenden Darwinismus, der da erklärt hat, nur das Tüchtige habe sich bei der Bildung und Entwicklung der Arten, durchgesetzt, hat er verkündet: Laßt alle gehen, laßt alle machen, wie sie wollen und können. Das wird für die Allgemeinheit das Beste sein! Laßt sie auch Zusammenschlüsse machen, um den Schwachen niederzuringen. Wenn eben der Schwache schwach ist, gehört er ausradiert.

Das war die Auffassung von damals — eine Auffassung, die natürlich zwangsläufig zum Marxismus, zum Dirigismus führen mußte, weil jeder Mensch erkennen mußte, daß nach der Auffassung, die da vertreten wurde, der Schwache eben unbedingt unter die Räder kommen mußte.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, das lag nicht an der Marktwirtschaft, sondern lag eben gerade daran, daß man die Marktwirtschaft behindert hat, daß man die echte Leistungskonkurrenz unterbunden hat. Die Unterbindung ist in erster Linie durch Monopole und Kartelle erfolgt. Darüber kann kein Zweifel bestehen.

Ich stimme durchaus mit Herrn Dr. Hofeneder überein, daß es schwer ist, außerordentlich schwer, solche Kartelle und Monopole zu unterbinden. Aber die Schwierigkeit der Aufgabe darf uns nicht davon abhalten, ernsthaft an diese Aufgabe heranzugehen und sie wirklich zu lösen.

Ich gebe zu, daß es Kartelle gibt, die man bejahen muß: Kartelle, die der Rationalisierung der Wirtschaft und der Typisierung dienen, sind unbedingt zu bejahen. Wir müssen in dem heutigen Zustand auch noch Außenhandelskartelle bejahen. Sie sind ebenso wie die Zölle Kampfmaßnahmen und Kampforganisationen im Ringen mit anderen um die Märkte. Aber wir müssen auch da die Tendenz haben, sie nach und nach abzubauen. Bei der europäischen Wirtschaftsintegration ist es ja gerade einer der wesentlichen Punkte, daß in dem neuen Großraum, der sich bilden soll, Kartelle und Monopole zu verschwinden haben.

Daß also vorläufig Außenhandelskartelle notwendig sind und daß immer Rationalisierungskartelle notwendig sein werden, wird niemand bestreiten. Darum handelt es sich hier aber nicht. Hier handelt es sich darum, daß Preisabsprachen verboten werden müssen, beseitigt werden müssen, die eben die freie Leistungskonkurrenz verhindern. Denn nur eine Marktwirtschaft, in der wirklich die freie Leistungskonkurrenz herrscht, eine Marktwirtschaft, in der wirklich der gleiche Start für alle, die gleiche Startmöglichkeit für alle besteht, kann den Charakter einer sozialen Marktwirtschaft zugesprochen bekommen.

Deshalb, meine sehr verehrten Freunde von der Rechten: Sie sind für die Marktwirtschaft. Wenn Sie für die Marktwirtschaft sind, wenn Sie verhüten wollen, daß der Dirigismus an Raum gewinnt, wenn Sie erreichen wollen, daß mehr und mehr Menschen erkennen, die Marktwirtschaft ist nicht nur gut, weil sie die Konkurrenz fördert, sondern sie ist vor allem deshalb gut, weil sie in ihren Ergebnissen zuletzt oder zuerst und im wesentlichen den Konsumenten zugute kommt, dann müssen Sie eintreten für eine Beseitigung der Kartelle!

Und Sie, meine Damen und Herren von der Linken: Es hat ja der Herr Abgeordnete Winkler alles sehr schön gesagt. Ich möchte alles unterschreiben, Herr Abgeordneter Winkler, was Sie gesagt haben, nur Ihre Konsequenz ist mir zu schwach. Wenn Sie alle diese Ansichten haben, dann könnten Sie eigentlich selber nicht zufrieden sein, dann könnten Sie eigentlich dieses Gesetz nicht mitgemacht haben. Wir sind schwach. Uns bleibt nichts anderes übrig, als zuzu-

stimmen. Wir stehen einfach vor der Frage, ob das neue Gesetz besser ist als das alte und ob man, weil es besser ist, zustimmen kann. Wir können das Gesetz als Opposition leider nicht anders machen. Aber wenn wir an Ihrer Stelle wären, hätten wir das Gesetz so nicht mitgemacht. Dann hätten wir sehr viel mehr von dem, was Sie hier als richtig propagiert haben, durchgesetzt.

Im großen und ganzen, meine sehr verehrten Damen und Herren, hoffen wir, daß sowohl das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft sich auf allen Bänken des Hauses mehr und mehr durchsetzt als auch die Konsequenz, die aus einem solchen Bekenntnis zu folgen hat, nämlich daß man alles beseitigen muß, was die echte Leistungskonkurrenz unterbindet, und daß wir dann sehr bald zu einem noch besseren Kartellgesetz beziehungsweise zu einem wirklichen Antikartellgesetz kommen! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Dipl.-Ing. Hartmann — Steiner mit Mehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (460 der Beilagen): Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1958) (482 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Handelsstatistisches Gesetz 1958.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Reisetbauer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Reisetbauer:** Hohes Haus! Ich habe die Auszeichnung, Ihnen den Bericht über die Regierungsvorlage 460 der Beilagen: Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1958), zu geben.

Die Vorlage über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist eine Zusammenfassung der Bestimmungen des Handelsstatistischen Gesetzes vom 17. Juli 1924, das durch Artikel II der Gebührennovelle 1950 und durch das Bundesgesetz über die Bundesstatistik vom 12. Juli 1950 abgeändert wurde. Die Ausscheidung aller inzwischen überholten Bestimmungen ist dabei vorgenommen wor-

den. Die Vorlage enthält auch die noch geltenden Bestimmungen aus dem früheren Gesetz.

Wesentliche Änderungen beziehungsweise Neuerungen betreffen in der Vorlage vor allem a) die Befreiung von der Anmeldepflicht, b) die handelsstatistische Nummer und den handelsstatistischen Anmeldeschein, c) die Zollfreizone, d) den Zollwert und e) die Kontrolle durch das Grenzzollamt.

Zu wesentlichen Punkten der Regierungsvorlage ein paar kurze Bemerkungen. Die Regierungsvorlage bestimmt, daß alle Waren, die ein-, aus- oder durchgeführt werden, und zwar über die Grenzen unseres Zollgebietes hinaus, anzumelden sind. Es können gemäß § 1 Abs. 2 im Verordnungsweg Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreit und Erleichterungen im Kontrollverfahren für bestimmte Anmeldestellen verfügt werden. Der Zweck dieser Erleichterungen ist: Es soll den genannten Verkehrsunternehmen die Möglichkeit geboten werden, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu koordinieren.

Eine Neuheit ist im § 2 lit. h die Einführung einer allgemeinen Freigrenze für alle Sendungen, deren Wert 200 S nicht übersteigt.

Der Umfang der im kleinen Grenzverkehr anmeldefreien Waren wurde gewichtsmäßig erweitert, jedoch gleichzeitig wertmäßig limitiert. Neu ist zu den Verkehrsarten der Zollager- und Zollfreizonenverkehr gekommen.

Im § 6 der Vorlage wird in der Ausfuhr in allen Fällen die schriftliche Anmeldepflicht vorgeschrieben.

Im § 9 wurde die bisherige Gebührenfreiheit des Anmeldescheines aufgehoben.

Eine Neuerung bildet auch im § 15 Abs. 2 die Möglichkeit, von Anmeldepflichtigen die Angabe der handelsstatistischen Nummer einer Ware zu verlangen.

Gemäß § 36 der Regierungsvorlage verlieren das Handelsstatistische Gesetz aus dem Jahre 1924 in der Fassung des Artikels II der Gebührennovelle 1950 und die hierzu erlassenen Verordnungen ihre Wirksamkeit. Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik ex 1950 bleibt unberührt. Es ist beabsichtigt, das Handelsstatistische Gesetz gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz sowie mit der Herausgabe des Gebrauchszolltarifes, in dem das handelsstatistische Warenverzeichnis abgedruckt werden soll, mit 1. September 1958 wirksam werden zu lassen.

Am 18. Juni dieses Jahres hat der Handelsausschuß die Regierungsvorlage beraten und einstimmig angenommen. Im § 3 lit. b wurde eine stilistische Verbesserung insofern vorgenommen, als der Klammerausdruck „zum Beispiel einem Spediteur“ lauten soll.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit der angeführten Textänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte weiters, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (462 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957 eine neue Fassung erhält (Ausfuhrförderungsgesetz 1958) (487 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Ausfuhrförderungsgesetz 1958.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hofeneder. Bevor ich ihm das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir zum Gegenstand ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Dr. Reisetbauer, Olah und Genossen vorliegt, der an alle Mitglieder des Hauses verteilt worden ist. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht zur Debatte.

Der Antrag lautet:

Antrag

der Abgeordneten Dr. Reisetbauer, Olah und Genossen zum Bericht des Finanz- und Budgetausschusses 487 der Beilagen über die Regierungsvorlage 462 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957 eine neue Fassung erhält (Ausfuhrförderungsgesetz 1958).

Die Position:

„aus 87.02 B Personenkraftwagen im Stückgewicht unter 700 kg mit Aluminiumkarosserie sowie mit luftgekühltem, im Heck befindlichem Vierzylinder-Boxermotor mit einem Hubvolumen über 1250 cm³ und einer Leistung über 50 PS.“

hat zu lauten:

„aus 87.02 B Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichem Boxermotor

mit einem Hubvolumen bis 750 cm³ und einer Leistung bis 35 PS sowie mit einem Hubvolumen über 1200 cm³ und einer Leistung über 50 PS.“

Die Position :

„aus 87.04 Fahrgestelle mit Motor für Straßenzugmaschinen, Sattelschlepper, Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen und Omnibusse“

hat zu lauten :

„aus 87.04 Fahrgestelle mit Motor für Straßenzugmaschinen, Sattelschlepper, Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Omnibusse und für Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichem Boxermotor mit einem Hubvolumen bis 750 cm³ und einer Leistung bis 35 PS sowie mit einem Hubvolumen über 1250 cm³ und einer Leistung über 50 PS.“

Präsident: Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Hofeneder um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Hofeneder:** Hohes Haus! Das geltende Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1957, zählt in der Anlage A die Fertigerwaren auf, für welche bei der Ausfuhr die Ausfuhrvergütung der Vergütungsgruppe 4 in der Höhe von 6 Prozent gewährt wird. Diese Anlage A war und ist auf dem gegenwärtig noch geltenden, also bis 1. September 1958 geltenden alten österreichischen Zolltarif aufgebaut. Mit dem am 1. September 1958 in Kraft tretenden neuen Zolltarif ist die Notwendigkeit an uns herangetreten, die Nomenklatur an den neuen Zolltarif anzupassen.

Die Regierungsvorlage 462 der Beilagen sieht also in Artikel I entsprechend der geänderten Nomenklatur des neuen Zolltarifgesetzes eine Umstellung der Warenliste der Vergütungsgruppe 4 mit Wirksamkeit ab 1. September 1958 vor.

Darüber hinaus hat die Regierungsvorlage die Streichung einiger Waren aus der Vergütungsgruppe 4 beziehungsweise die Rückreihung solcher Waren sowie die Aufnahme neuer Waren in die Vergütungsgruppe 4 vorgesehen. Die aus der Vergütungsgruppe 4 ausgeschiedenen und die höhergereihten Waren entnehmen Sie der Regierungsvorlage.

Nach eingehenden Beratungen und Prüfungen im Ausschuß hat sich schließlich der Ausschuß über einen gemeinsamen Antrag noch zu einigen Abänderungsanträgen bezüglich der Liste 4 verstanden. Es sind dies Waren, die teilweise vom Kleingewerbe erzeugt werden und einer Ausfuhrförderung dringend bedürfen, wie etwa handgeknüpfte Teppiche, ein Heimerzeugnis in verschiedenen Gebirgstälern, dann Luftschlauchventile und ähnliche kleine Erzeugnisse und schließlich auch, das ist vielleicht die maßgeblichste Änderung, eine Ausfuhrvergütung, das heißt die Einreihung in die Gruppe 4, für Schachtelkäse in Packungen.

Schließlich liegt ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Dr. Reisetbauer und Olah vor, der im Haus verteilt wurde, wonach auch Personenkraftwagen im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem Motor und so weiter in die Ausfuhrförderung einbezogen werden sollen. Auch dazu eine kurze Charakteristik: Österreich hatte bisher keine erwähnenswerte Personenkraftwagenerzeugung, wenn man von einem bestimmten Sportwagen absehen will, der jährlich aber nur in einem Ausmaß von ungefähr einem Dutzend Stück exportiert wurde. Nun haben bekanntlich die Steyr-Werke im vergangenen Jahr die Serienerzeugung des Puch 500 aufgenommen, und außerdem wird dort über Anregung des Bundesheeres der sogenannte Haflinger, ein geländegängiger Kübelwagen, entwickelt. Es haben sich daher die Antragsteller im Auftrage ihrer Parteien veranlaßt gesehen, diese neu entstehende österreichische Personenkraftwagenanfertigung durch Einbeziehung in die Gruppe 4 zu fördern. Eine unmittelbare Auswirkung wird noch nicht eintreten, weil, wie schon erwähnt, ebenso wie bei den Elektrolokomotiven, die in den Ausschußbericht neu aufgenommen wurden, ein Export bisher nicht bestanden hat.

Durch diese Abänderungsanträge, die ich jetzt im einzelnen vorgetragen habe, sowohl jene im Ausschuß als auch jener, der heute im Hause eingebracht wurde, verändert sich der in den Erläuternden Bemerkungen angegebene Mehraufwand von 12,1 Millionen Schilling pro Jahr auf rund 13,6 Millionen Schilling, wobei abschließend noch in Erinnerung gebracht werden soll, daß hier keine Staatsmittel zur Förderung verwendet werden, sondern daß man durch diese Umsatzsteuer-rückvergütung eine Belebung, und zwar eine in wirtschaftspolitischer Form moderne Belebung des Exportes erzielt, was sich befruchtend auf die österreichische Wirtschaft auswirkt.

Ich nehme den heutigen Antrag der Abgeordneten Dr. Reisetbauer und Olah auf

und trete ihm bei. Den vom Finanzausschuß bereits diskutierten und gebilligten Antrag finden Sie in 487 der Beilagen, nämlich im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, abgedruckt.

Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (462 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderungen zuzüglich des Antrages Dr. Reisetbauer, Olah und Genossen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, wenn erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Abänderungen des Ausschußberichtes und unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Dr. Reisetbauer—Olah in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (295 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG.) (488 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Finanzstrafgesetz.

Da der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Machunze, verhindert ist, bitte ich Herrn Abgeordneten Prinke als Obmannstellvertreter des Finanz- und Budgetausschusses um seinen Bericht.

Berichterstatter Prinke: Hohes Haus! Das vorliegende Finanzstrafgesetz hat eine sehr lange Vorgeschichte. Schon seit geraumer Zeit hat die österreichische Gesetzgebung die Strafrechtspflege in Abgaben- und Monopolsachen den Verwaltungsbehörden übertragen. Auch in der Ersten Republik blieb dieser Grundsatz bestehen. So wurden im Jahre 1920 anlässlich der Einführung eines neuen Zollgesetzes besondere Strafbestimmungen für den Zollbereich erlassen. Bis zum Jahre 1938 gab es in Österreich Gefällsbezirksgerichte, Gefällsobergerichte und das Oberste Gefällsgericht. In allen drei Instanzen wurde die Strafrechtspflege in Senaten ausgeübt, denen Richter und Beamte der Gefällsangelegenheiten angehörten. Die Bezeichnung „Gericht“ war allerdings nicht richtig, denn es handelte sich nicht um Einrichtungen der Justiz, sondern eben der Verwaltung. In den Jahren 1938/39 wurden die deutschen Abgabenvorschriften in Österreich eingeführt. Durch das Gesetz vom 8. Mai 1945 wurden diese Vor-

schriften im Abgaben- und Monopolbereich als weiter anwendbar erklärt.

Mit Wirkung vom 19. Dezember 1956 hat der Verfassungsgerichtshof das Verfahrensrecht aufgehoben, weil es dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht voll entsprach. Der Nationalrat mußte eine Übergangslösung finden, um einen drohenden gesetzlosen Zustand zu verhindern. Das geschah durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, das mit 31. Dezember 1957 befristet war.

Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes nahm der Nationalrat eine Entschließung an, in welcher die Einberufung einer Enquete verlangt wurde. Diese fand dann am 5. Februar 1957 statt. Seitens aller Experten kam die Ansicht zum Ausdruck, daß im modernen Staat die Abgabenpolitik besondere Bedeutung besitzt und Abgabendelikte daher nicht als Kavaliersdelikte beurteilt werden könnten. Offen blieb die Frage, die auch bei der Enquete nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob ein strafgerichtliches Verfahren oder ein verwaltungsbehördliches Strafverfahren zweckmäßiger sei.

Wenn in der öffentlichen Diskussion um das Finanzstrafgesetz die Meinung geäußert wurde, die Verhängung von Arreststrafen durch eine Verwaltungsbehörde sei undenkbar, so muß darauf verwiesen werden, daß nach den Grundsätzen des in Österreich seit dem Jahre 1926 geltenden Verwaltungsstrafverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden auch Arreststrafen verhängen können. Die Steuer- und Abgabengesetzgebung ist in Österreich sehr kompliziert, und daher kann es ohne Absicht des Steuer- oder Abgabepflichtigen zu Verstößen gegen geltende Gesetze kommen. Grundsätzlich wird man aber der Ansicht beipflichten müssen, daß jeder Staatsbürger die ihm auferlegten Pflichten der Gemeinschaft gegenüber zu erfüllen hat. Das gilt auch hinsichtlich der Begleichung von Steuern und Abgaben. Leider aber kann die staatliche Gemeinschaft nicht auf Strafbestimmungen verzichten, die gegen jene angewendet werden müssen, die sich ihrer staatsbürgerlichen Verpflichtung zu entziehen versuchen. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Die Frage, ob nun alle Steuersünder vor Gericht gestellt werden sollen, wurde auch bei den Beratungen des vorliegenden Gesetzes mehrfach gestellt. Übereinstimmung bestand darüber, daß kein Steuersünder der Bestrafung entgehen soll. Es wäre wünschenswert, daß die Bestimmungen des heute zu beschließenden Gesetzes überhaupt nicht angewendet werden müßten. Leider wird ein solcher Wunsch eben nur ein Wunsch bleiben müssen.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 3. Oktober 1957 den Entwurf für ein neues Finanzstrafgesetz vorgelegt. In der Zwischenzeit fanden ungezählte Beratungen mit Fachleuten und Experten aus den Kreisen der Verwaltung, der Justiz und der Wirtschaft statt. Der Finanz- und Budgetausschuß setzte zur gründlichen Vorbereitung eines neuen Finanzstrafrechtes einen eigenen Unterausschuß ein, dem die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Hetzenauer, Lins, Machunze, Dr. Walther Weißmann, Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Holzfeind, Mark, Dr. Migsch und Zeillinger angehörten.

Dieser Unterausschuß hat die Vorlage eingehend behandelt und dem Finanz- und Budgetausschuß am 19. Juni 1958 einen umfassenden Bericht vorgelegt, der zahlreiche Abänderungen an der ursprünglichen Regierungsvorlage enthält.

Das 265 Paragraphen umfassende Finanzstrafgesetz umfaßt vier Artikel, die in 14 Hauptstücke untergeteilt sind. Ich darf, Hohes Haus, auf den ausführlichen Ausschlußbericht und den eingehenden Motivenbericht besonders verweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Vorlage in der jetzt vorliegenden Fassung am 19. Juni 1958 die Zustimmung erteilt, und ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Finanzstrafgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und, falls erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall, wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Migsch.

Abgeordneter Dr. Migsch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Europa besteht auf vielen Gebieten des gesellschaftlichen Bereiches ein Gefälle von West nach Ost, von Nord nach Süd. Wir kennen dieses Gefälle auf dem Gebiete der Durchsetzung gesellschaftlicher Organisationsformen — so zum Beispiel demokratisches Prinzip, autokratisches Prinzip —, auf den Gebieten des sozialen Fortschrittes, der sozialen Wohlfahrt, Wirtschaft, Technik, Wissenschaft, des Lebensstandards. Darüber zu reden, wäre vermessen, das sind bekannte Tatsachen. Aber auch auf dem Gebiete des Steuerwesens, der Stellung des Staatsbürgers zum Problem der Besteuerung besteht das gleiche Gefälle.

Darf ich kurz die einstige Haltung des Westens und des Nordens zeichnen. In den angelsächsischen Ländern, in den nordischen Staaten ist das Steuerwesen, damit auch das Steuerstrafverfahren, das Steuerstrafrecht streng nach den Prinzipien des Rechtsstaates geordnet, also nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung: Verwaltung, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit.

Seit eh und je war das Steuerstrafverfahren, soweit es sich auf echten Betrug bezog, eine Sache des Gerichtes. Der Betrug an der Gemeinschaft, und das ist Steuerbetrug, wurde so gewertet wie der Betrug im privaten Leben. Die Einstellung des Staatsbürgers zum Steuer- und Abgabewesen ist auch eine wesentlich andere. Man begreift, daß der einzelne Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber hat, und der einzelne ist auch bemüht, diese Verpflichtungen weitgehend zu erfüllen. In den nordischen und angelsächsischen Staaten ist die Steuermoral eine sehr hohe.

Wenn ich nun auf das Gefälle zurückkomme, so will ich den Osten und Süden nur kurz skizzieren. Nicht nur in der Vorschreibung, nicht nur in der Einhebung, sondern auch in der Bezahlung der Steuern und Abgaben kann man in diesen weiten Gebieten von einem Rechtsstaat wohl kaum sprechen. Österreich liegt in der Mitte, daher war bei uns das Steuerstrafverfahren stets nicht dem Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörde überantwortet. Daher galt nie wie im privaten Leben der Betrug als Betrug, sondern als die Geschicklichkeit des Betroffenen, den Staat, also die Gemeinschaft, um persönlicher Vorteile willen ein wenig zu prellen. Der Steuerbetrug galt als Kavaliersdelikt. Die Finanzbehörden hatten das durchaus berechtigte und klare Ziel, rasch zu ihrem Geld zu kommen. Sie waren daher bereit, jederzeit Verhandlungen mit dem Steuerpreller zu führen. Wurde so ein Kavaliere erwischt, hatte er die Möglichkeit, durch ein Aushandeln mit den Finanzbehörden, durch die Erlegung einer größeren Summe sich den weiteren Folgen zu entziehen.

Es ist daher nicht eine Neuerung des Finanzministers Dr. Kamitz, sondern eine altösterreichische Gewohnheit, daß im Finanzministerium ein Referat besteht, das mit einem Wort, das aus der Bibel kommt, als „Barmherzigkeitsreferat“ bezeichnet ist. Dorthin ging derjenige, dem seine steuerliche Belastung zu stark erschien oder der in einen Konflikt mit dem Steuergesetz geraten war, wo er sich seine Sache durch Aushandeln richten konnte.

Wir Sozialisten bekämpfen diesen Zustand seit Jahrzehnten. Wir haben uns zum Ziel gesetzt und erblicken unsere Ehre darin, Österreich möglichst auf allen Gebieten des Lebens dem Norden und dem Westen Europas anzupassen und aus der geographischen Nähe des Balkans, wenn es schon geographisch nicht möglich ist, so doch geistig, ideell und rechtlich möglichst weit zu entfliehen.

Wir haben aber für unsere Zielsetzung auch sehr konkrete Gründe, die über diese geschichtliche Scheu und grundsätzliche Einstellung hinaus Überlegungen der praktischen Staatspolitik darstellen. Eine Demokratie kann nur dann bestehen, wenn breite Kreise des Volkes davon überzeugt sind, daß es im Staat und in allen Zweigen seiner Verwaltung rechtlich, ehrlich und gerecht zugeht. Ich darf darauf verweisen: Ein Staat kann sich noch nicht als sozial gerecht bezeichnen, wenn er seine Leistungen sozial gerecht austeilt und erbringt, also im Geben sozial gerecht ist. Die soziale Gerechtigkeit muß auch bei dem Nehmen ausgeübt werden, also dort, wo der Staatsbürger der Allgemeinheit Leistungen zu erbringen hat.

Gerade das Steuerwesen ist ein Verwaltungszweig, den das Volk unerhört argwöhnisch beurteilt. Breite Massen des Volkes haben keine Möglichkeit, Kavaliersdelikte zu begehen, denn ihre Steuern werden von einem Geschäfts- oder Fabriksbüro abgezogen; sie erhalten allmonatlich oder allwöchentlich den Zettel mit der Angabe jenes Betrages, den die Gemeinschaft, der Staat, die Länder, die Gemeinden von ihrem Einkommen wegnehmen. Das Problem des Kavaliersdeliktes besteht in der Hauptsache, abgesehen von den Zollabgaben und anderen Abgaben, auf dem Gebiete der Bekenntnisbesteuerung.

Wir blieben in all den Jahrzehnten in unserem Kampfe allein und konnten nur von Zeit zu Zeit dem Hohen Hause unseren grundsätzlichen Standpunkt vortragen, also für diese Idee werben, für sie demonstrieren. Nun kam uns die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zugute. Er stellte die Finanzverwaltung vor die Notwendigkeit, dem Hohen Hause ein neues Gesetz vorzulegen, das mit seinen Verfassungsbestimmungen naturgemäß nur mit unserer Zustimmung beschlossen werden konnte.

Der Entwurf, den der Herr Finanzminister dem Hohen Hause damals übermittelte, erweckte den Proteststurm der gesamten Bevölkerung. Die ganze Öffentlichkeit war auf. Zum erstenmal in der Geschichte unseres Landes hat das Volk für die Durchsetzung des Rechtsstaatsprinzipes auch auf dem Gebiete des Steuerwesens Stellung genommen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Kampf um dieses Finanzstrafrecht ein Musterbeispiel für ein demokratisches Ringen zwischen fortschrittlicher und konservativer Kraft bedeutet, zu gleicher Zeit aber auch ein Lehrbeispiel dafür bedeutet, unter welchen Voraussetzungen und Umständen eine Partei ihre Grundsätze auch durchsetzen kann, wenn sie nicht die Mehrheit besitzt. Wir leugnen durchaus nicht, daß wir diese Empörungswelle in der Öffentlichkeit vor allem eingesetzt haben, um unseren Regierungspartner zu einer anderen Haltung zu bewegen. *(Abg. Dr. Kranzlmayr: Das ist nicht ganz richtig!)*

Wir schlugen die Enquete vor. Wir schlugen vor, daß Universitätsprofessoren aller Fakultäten an der Enquete ihre Auffassung und ihre Meinung kundgeben sollen. Wir waren innerlich davon überzeugt, daß selbst der konservativste Gelehrte unseren Standpunkt billigen wird, und es war auch so. Die Enquete hat eindeutig ergeben, daß die Wissenschaft den Steuerbetrug, soweit er Verbrechen ist, nicht als Kavaliersdelikt wertet. Die Enquete hat eindeutig ergeben, daß die Wissenschaft auch auf dem Gebiete des Finanzstrafwesens die Durchführung des Grundsatzes des Rechtsstaates, das heißt die Gewaltentrennung als notwendig erachtet.

Die Enquete hatte einen großen Vorteil. Maßgebende Männer der Österreichischen Volkspartei — und ich bin der letzte, der das ableugnet — wurden durch die Enquete von der Richtigkeit unserer Auffassung überzeugt. Ich bekenne freimütig, daß, so wie die Vertreter der Sozialistischen Partei in dem Verhandlungsausschuß geschlossen, auch einige Abgeordnete der Volkspartei, sich ehrlich und redlich bemüht haben, diesen Grundsatz zur Verwirklichung zu bringen. Ja, ich sage darüber hinaus noch, wir Sozialisten hatten es wesentlich leichter als diese Neubekenner zu einem neuen, modernen Finanzstrafrecht auf seiten der Österreichischen Volkspartei.

Jetzt begann sich der Weg zu ziehen. Jetzt wurden Blöcke — nein, Felsen, Gebirge in die Verhandlungsstraße gewälzt. Der Weg nach Rom ist schrecklich lang, und dazwischen stehen die hohen Alpen. Dieses Gebirge heißt Bundeshandelskammer.

Die Vertreter der Bundeshandelskammer haben die heutige Lösung bis in die letzte Sitzung des Verhandlungsausschusses zu verhindern versucht. Ich bewundere die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, die diesem harten Druck gegenüber, der ein Druck ihrer Partei war, standgehalten haben. *(Zwischenrufe.)* Die eineinhalb Jahre Verhandlung beweisen, daß in der Österreichischen

Volkspartei die anonymen Kräfte, die von der Bundeshandelskammer herkommen, stärker sind als alle Erkenntnisse, die aus Rechtsgesinnung und anständigem Verhalten erfließen. (*Ruf bei der ÖVP: Vielen Dank! — Abg. Dr. Kranzlmayr: Das Protokoll heben wir uns auf, in dem das drinnen steht!*) Ja, ich werde einige Ihrer Herren an etwas anderes erinnern.

Alle möglichen Argumente wurden immer wieder bis zur letzten Stunde gewälzt, vor allem jenes, daß man den Richtern und Staatsanwälten die Fähigkeit, im Finanzstrafwesen tätig zu sein, abstritt. (*Ruf: Kranzlmayr! — Heiterkeit.*) Bitte darf ich etwas sagen, ich will nur einen einzigen Namen nennen. Der Kollege Kranzlmayr gehört zu jenen, die im stillen mit uns zogen. (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Das ist ja Rufmord! Ruf bei der SPÖ: Er ist Staatsanwalt!*) Der Hauptvertreter der Bundeshandelskammer war ein Jurist, der sich in diesem Hause den Anschein gibt, ein besonderer Vertreter für die Rechtsstaatlichkeit zu sein. Der Vertreter der nackten Interessen der Industriellenvereinigung — also Aufrechterhaltung des Charakters als Kavaliersdelikt, Aufrechterhaltung des Barmherzigkeitsreferates —, leidenschaftlichster Bekämpfer eines modernen, dem Rechtsstaatsprinzip entsprechenden Finanzstrafverfahrens, war Doktor Weißmann. Diese seine Rolle möchte ich festhalten, damit die Öffentlichkeit das richtige Bild gewinnt, in welchem Interesse er wirkt. (*Abg. Mitterer: Einmal hat es geheißt, er ist die Unschuld!*)

Nun, meine Damen und Herren, auf diesem Wege gab es natürlich auch heitere Situationen. Am 17. Dezember mußte ich eine Kritik des Kollegen Zeillinger hinnehmen, die formell bis zum letzten Satz gerechtfertigt war. In der Politik erweist sich aber die Richtigkeit des Spruches: Reden ist Silber, Schweigen aber Gold. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Kranzlmayr: Beherzigen Sie das!*) Ich mußte damals schweigen, weil der Prozeß in der Österreichischen Volkspartei noch nicht ausgereift war. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Und nur aus diesem Grunde konnte ich damals Ihrer, an sich unsere Bestrebungen fördernden Rede nicht entgegentreten. Ich hatte damals nur gesagt: Ja, Zeillinger, Sie haben vollkommen recht, aber wir müssen die Volkspartei erziehen. (*Neuerliche Heiterkeit bei der ÖVP.*) Wie sollen wir das machen, wenn wir jetzt mit dem Klotz auf ihren Köpfen herumschlagen? Ich konnte daher damals nicht sprechen, wohl aber heute. (*Abg. Grete Rehor: Misch als Erzieher!*) Einer Dame gegenüber werde ich nicht so unhöflich sein (*Abg. Dr. Pittermann: Er traut sich nicht zu wider-*

sprechen, er ist zu lange verheiratet! — Abg. Weikhart: Er ist galanter als gestern Ihr Kollege!); aber den Dr. Weißmann zur Wahrung der allgemeinen Interessen zu erziehen und ihn zu bewegen, die Interessen der Allgemeinheit jenen der Industriellenvereinigung vorzuziehen, werden weder Sie noch ich, noch der beste Pädagoge der Welt imstande sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf legt im Artikel 53 jene Agenden fest, die von nun an das Gericht zu verfolgen hat. Meine Damen und Herren! Ich möchte hier ausdrücklich erklären: Die beschämende Tatsache, daß der Betrug an der Gemeinschaft als Kavaliersdelikt behandelt wird, ist mit diesem Gesetzentwurf im Prinzip überwunden. Im Grundsatz haben wir jetzt das Rechtsstaatsprinzip durchgesetzt. Betrug bleibt Betrug, und der Betrug wird von nun an von einem Gerichte bestraft werden.

Naturgemäß werden dem einen jene Agenden, die den Gerichten übergeben werden, zu eng erscheinen, ein anderer mag Schönheitsfehler darin erblicken, daß der Betrugscharakter, wann ein Steuervergehen dem Gericht überantwortet werden wird, in den einzelnen Abgabensparten verschieden geordnet erscheint. Nach meiner Überzeugung sind das weder Schönheitsfehler noch Mängel, sondern ausschließlich Entwicklungsnotwendigkeiten.

Uns ist zunächst gar nicht damit gedient, die Finanzverwaltung in der Sorge zu belassen, durch diese Neuordnung des Finanzstrafwesens werde sie in den nächsten Jahren weniger Einnahmen erzielen. Von seiten der Finanzverwaltung war ja diese Furcht der Sand, der immer wieder in die Verhandlungen eingestreut worden ist. Die Finanzverwaltung wird sehen, daß dem nicht so ist, daß sich die neuen Verhältnisse einspielen, daß im Gegenteil nach einigen Jahren, nachdem die entsprechenden Erfahrungen gemacht worden sind, durch die Hebung der Steuermoral die Einnahmen der Finanzverwaltung reichlicher sein werden als bisher.

Auch das andere Argument hat naturgemäß etwas für sich: Wenn man die gesamten Betrugsfälle etwa in der Größenordnung des Strafrechtes den Gerichten übergeben hätte, dann hätte die Justiz vielleicht versagt, weil sie völlig neue Agenden in einer zu großen Zahl ohne die entsprechenden Erfahrungen zu bewältigen gehabt hätte. In einigen Jahren wird die Justiz dieses neue Arbeitsgebiet vollkommen und ordnungsgemäß erarbeitet haben und mit den entsprechenden Erfahrungen ausgestattet sein.

Und als Drittes, Herr Kollege Mitterer, möchte ich zu Ihren Gunsten sagen: Ich

weiß, daß die Propaganda gegen die Neufassung des Finanzstrafverfahrens vor allem mit der Angst der kleinen Leute gespielt hat, es werde von nun an jede Fahrlässigkeit und jedes Vergehen gerichtlich geahndet werden. Eine solche Absicht hat niemand gehabt, und eine solche Absicht durchzuführen, wäre ja auch Unsinn. Immer stand nur der echte Betrug in Frage, der vom Strafgesetz als Verbrechen qualifiziert wird, niemals aber die vielfach aus der Unübersichtlichkeit des Steuerrechtes und aus der Einfachheit der Buchführung der kleinen Leute erfließenden Mängel, die weder mit List und Vorbedacht noch mit Fälschung herbeigeführt worden sind und daher keinen Betrug darstellen.

Ich bin überzeugt, die Angst der kleinen Leute wird an Hand der Praxis verschwinden, und in einiger Zeit werden wir so weit sein, auf diesem Gebiete einen Schritt weiter machen zu können.

Meine Damen und Herren! Das neue Prinzip hat gesiegt! Das jetzige Finanzstrafverfahren ist den Verhältnissen des Westens angepaßt. Mit tiefer innerer Genugtuung stimmen wir Sozialisten daher diesem Gesetz zu. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Alsnächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Mitterer zum Wort.

Abgeordneter **Mitterer**: Hohes Haus! Ich möchte nur in einigen Fällen auf die Worte unseres großen „Erziehers“ zurückkommen und einmal feststellen: Es ist ein Glück, daß in der Österreichischen Volkspartei die Meinung nicht schon so weit organisiert ist, daß alle von einer Sache die gleiche Auffassung haben, sondern daß wir unsere Meinung kundtun und daß jeder nach seinem Gewissen und nach seiner Überzeugung urteilen kann.

Meine Damen und Herren! Seit etwa 15 oder 20 Jahren hat es die Höhe der Steuern tatsächlich mit sich gebracht, daß man nicht von Steuern an sich, sondern von einer staatlichen Beteiligung sprechen muß. Und zur Vermeidung dieses sehr unangenehmen Eindruckes ist seit vielen, vielen Jahren, noch auf die Zeit vor dem letzten Weltkrieg zurückgehend, eine Vielfalt von Steuern entwickelt worden, die, wenn man sie alle zusammenrechnen würde, 70 und 80 Prozent ausmachen. Und weil diese Vielfalt entwickelt wurde, ist auch das System viel komplizierter geworden. Es ist heute nahezu eine Wissenschaft, eine Steuererklärung abzugeben, nicht, um sie etwa irgendwie, wie es hier so durchgeklungen hat, zu frisieren, sondern um allen gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Selbst erfahrene Fachleute haben hier gewisse Schwierigkeiten.

Ich möchte zu diesen ewigen Erzählungen und Gerede vom Kavaliersdelikt eines feststellen: Andere Delikte des Betrugers, des Verbrechens etc. sind klar umrissen. Es gibt da Kriterien, die auch der einfache Mensch kennt, aber die Kriterien, die beim Steuerrecht maßgebend sind, sind doch wesentlich komplizierter und für einen einfachen Menschen durchaus schwieriger zu erkennen. Das wird niemand bestreiten, der in Steuerfragen wirklich bewandert ist. Es ist also der Tatbestand durchaus nicht immer so klar, wie es dargestellt wird, sondern es ist so, daß auch erfahrene Juristen und Finanzwissenschaftler in manchen Fragen — wir haben das oft schon exerziert — völlig verschiedener Auffassung und Meinung sind. Sicher gibt es Steuerblitzer überall, bei den Arbeitgebern, aber auch bei den Arbeitnehmern. Denken Sie nur an die Schwarzarbeiter am Samstag oder an andere Dinge. Das wissen wir. Wir wollen uns gar nicht vor diese stellen, aber ich möchte eines festhalten: Der Herr Kollege Dr. Migsch hat über das „Barmherzigkeitsreferat“ gesprochen. Ich würde es jedem, der hier darüber spricht, vergönnen, daß er einmal genötigt ist, in diese Barmherzigkeitsapparatur — sie gibt es gar nicht, denn barmherzig ist das nicht — hineinzukommen. Ich glaube, er würde, wenn er wieder herauskommt, feststellen: Es ist eine gute Organisation, aber gekriegt habe ich nichts — das bekannte Witzwort über die NSDAP-Wohlfahrtsaktionen. Genau so ist es hier. So ist es also nicht, daß man Steuern schuldig bleibt, dann kommt man hin, und es folgt ein Barmherzigkeitsakt, und aus ist es. Dem sind bei Gott genügend Riegel vorgeschoben. Es gibt weiß Gott keine Barmherzigkeit in dieser Frage. Ich komme auf diesen Punkt dann noch später zurück.

Von verschiedenen Presseäußerungen der neutralen und anderer kleiner Blätter wird es außerdem so dargestellt, als ob bald jeder zweite Fall ein Straffall wäre. Davon kann überhaupt keine Rede sein. Nur ein winziger Prozentsatz aller Steuerfälle ist ein Straffall geworden, wo ein klarer Tatbestand zu einem Straffall geführt hat.

Aus den Diskussionen hat man also entnehmen können, daß die meisten, die hier geschrieben und gesprochen haben, leider sehr wenig Ahnung davon haben und daß sich nur eine relativ kleine Anzahl von Menschen wirklich mit der Materie befaßt hat. Sie haben gesagt, Herr Kollege Dr. Migsch: Eine Empörungswelle haben Sie eingeleitet. (*Abg. Dr. Migsch: Ich habe gesagt: Sie war da!*) Ich muß sagen: Das ist sehr bezeichnend, so wird es ja gemacht, das wissen wir ja, so entstehen die

Erregungen und die Empörungswellen; sie werden also eingeleitet. Wir sind Ihnen sehr dankbar, daß Sie das gesagt haben. Wir haben es ja gewußt, und es ist überdies nichts Neues. Das hat der Herr Dr. Migsch gesagt. (*Abg. Dr. Migsch: Lesen Sie im stenographischen Protokoll nach! Ich habe gesagt, zum erstenmal hat sich die Öffentlichkeit für das Rechtsstaatsprinzip interessiert!*) Ja, das haben Sie auch gesagt! Ich werde Ihnen das vorhalten. Wir haben ja Gott sei Dank eine Aufnahme. (*Abg. Dr. Migsch: Ich habe gesagt: Wir haben sie benützt!*) Nein, Sie haben gesagt: eingeleitet und eingesetzt! (*Abg. Dr. Neugebauer: Das ist ganz etwas anderes als eingeleitet!*) Nun, wir werden das feststellen können, das ist nicht so schwierig.

Nun, es ist sicher so — mein Vorredner hat es richtig dargestellt —: Jede dieser Fragen hat zwei Seiten, es gibt eben verschiedene Auffassungen in dieser Angelegenheit. Man kann sich zu dem System der Amerikaner bekennen, die auf dem Standpunkt stehen, es gibt keine Betriebsprüfung, es gibt keine Kontrollmitteilung, es gibt überhaupt keine Kontrollen, aber wenn man irgend jemanden bei einer Unregelmäßigkeit ertappt, dann wird er nicht nur bestraft, dann hat er nicht nur eine Strafe zu zahlen oder mit einer Gerichtsstrafe zu rechnen, sondern er wird so drakonisch bestraft, daß praktisch sein Betrieb zugrunde geht. Das ist das eine System. Ich glaube, daß das in einem Land mit einem so komplizierten Steuersystem wie in Österreich praktisch überhaupt nicht möglich ist, und wir haben uns seit jeher zu dem anderen System der Betriebsprüfung, der Kontrollmitteilungen, also aller jener Kontrollmaßnahmen bekannt, die im gegenwärtigen Steuerrecht verankert sind.

Ich möchte aber feststellen, daß ja nach Artikel 11 Abs. 5 der Verfassung die unabhängigen Senate im Verwaltungsstrafrecht vorgesehen sind. Es ist also nicht so, daß man hier nur für das Steuerwesen ein neues Recht oder ein separates Recht geschaffen hat, sondern das ist ja verankert, und wenn wir es für falsch angesehen hätten, dann müßte man wohl auch in der Verfassung sich zu einem anderen Grundsatz bekennen. Es ist richtig, daß die Abgabenordnung primär die Durchsetzung des Zieles vor sich sieht und nicht die Sühne. Das ist schon richtig. Aber ich glaube, auch der Staat muß daran interessiert sein, daß das Ziel erreicht wird, das der Steuerordnung und dem Steuerwesen zugrunde liegt, nämlich die vorgeschriebenen Abgaben auch hereinzubekommen.

Es sieht die Abgabenordnung etwas vor — das erscheint mir besonders wichtig, weil es gerade auf dem Steuerwesen und auf dem

Steuersektor von so entscheidender Bedeutung ist —, nämlich die in der Abgabenordnung wörtlich festgehaltene wirtschaftliche Betrachtungsweise. Man kann nun einmal Dinge, die so eng mit dem wirtschaftlichen Leben verflochten sind, nicht nur einseitig sehen, sondern die wirtschaftliche Betrachtungsweise muß vorherrschen, wenn die Steuern, die vorgeschrieben werden, auch hereingebracht werden sollen. Es wurden also auch Stimmen laut: Alles zu Gericht! Ich muß Ihnen hier etwas sagen. Ich weiß, Sie werden darauf sicher stark reagieren, Sie werden sehr böse sein, aber ich muß es leider so sagen: *Iustitia regnorum fundamentum!* Ein Grundsatz in Ehren, aber leider gilt er nicht immer. Die Fälle à la Richter-Brohm und Bobies und so weiter haben uns gezeigt, daß jemand monate-, ja jahrelang in Untersuchungen sein kann, daß sein Name ruiniert wird, daß Rufmord begangen wird in geradezu meisterhafter Weise, und nachher sagt man dann: Entschuldigen Sie, es lag nichts vor, der Staatsanwalt stellt das Verfahren ein.

Meine Damen und Herren! Es gilt das alte lateinische Sprichwort: *Semper aliquid haeret* — es bleibt immer etwas hängen. Und noch Jahre nachher wird man sagen: Bei dem war doch vielleicht etwas nicht in Ordnung!, wenn auch eindeutig von der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, daß kein Vergehen vorliegt. Und stellen Sie sich nun vor, was hier alles passieren kann, wenn alles beim Gericht wäre! Die Akten könnten zum Ministerium gezogen werden, dort liegenbleiben; zufällig kommt dann einmal ein Akt wieder zurück und wird verhandelt — mag sein, daß das auch ein Zufall ist, daß das knapp vor einer Wahl ist —, und ein solcher Prozeß geht dann mit allen Anzeichen eines Schauprozesses vor sich. Und außerdem weiß doch der Beschuldigte genau, daß die Konkurrenz bei seinem Verfahren dort sitzt und alles mitschreibt. Es gibt in einer solchen Angelegenheit kein Geheimverfahren, wie es in einer Zeitung, ich glaube, des Steuerschutzverbandes, einmal vorgeschlagen wurde. Man muß also öffentlich verhandeln, und alle Firmengeheimnisse, die ganz normal und legal sind, kommen zur Sprache. Und nun stellen Sie sich aber vor, daß einer Firma das passiert, was einem Richter-Brohm passiert ist. Wissen Sie, was dann geschieht? Wenn diese Firma nach diesem jahrelangen Verfahren herauskommt und vollkommen einwandfrei dasteht, dann ist inzwischen der Kredit fort, es ist die Firma längst zugrunde gegangen, weil niemand mit dieser Firma mehr arbeiten will, solange ein solches Verfahren schwebt.

Aber es ist noch etwas feststellbar: Es nützt dem Betroffenen nichts, wenn man

ihm nach Jahren bescheinigt, daß alles in Ordnung ist. Inzwischen konnte er nicht verlangen, seine Bilanz war praktisch nur eine Fiktion, eine Annahme, und niemand wird bestreiten, daß einer solchen Firma nahezu das Lebenslicht ausgeblasen wird. Es mag sein, daß dann alles in Ordnung befunden wird, aber hier gilt der Satz, der als Scherzwort gesagt wurde: Operation gelungen, Patient tot. Ich glaube, das ist nicht die Aufgabe irgendeiner Maßnahme, die wir hier zu treffen haben.

Es ist also sicher, daß für die Strafen, die hier gelten, die dann als Vorstrafen gelten, die wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht gilt wie in der Abgabenordnung, und ich glaube, jeder weiß, daß bei Gericht sehr oft wirtschaftliche Fragen ganz anders behandelt werden, als sie gerade im Steuerwesen behandelt werden sollten.

Darf ich, bitte, ohne irgendeinem Gericht nahezutreten, nur ein typisches Beispiel anführen. Ich weiß nicht, wann es war, ich glaube, vor ein paar Wochen, da hat ein Gericht in einer Verkehrsfrage entschieden, in Wien müßten alle Autos mit einer Distanz von 30 Meter fahren. Also sie müssen 30 Meter Abstand halten. Sicher theoretisch richtig, wunderbar, zu unterschreiben. Wer das zusammenbringt, den möchte ich mir einmal ansehen. Ich glaube, es gibt keinen Wunderfahrer, der das kann.

Ich erwähne das deshalb, weil hier oft ganz unbewußt sehr wirtschaftsfremde Entscheidungen eintreten würden, die ja doch nicht das erreichen, was wir eigentlich wollen, nämlich sicherzustellen, daß die vorgeschriebenen Steuern auch eingehen.

Und zu den einzelnen Bestimmungen darf ich vielleicht nur sagen: Es ist also der Grundsatz des § 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit gewahrt. Es wurde gesagt: Ja, jeder Finanzbeamte kann also jetzt einsperren. Das ist natürlich eine ausgesprochen demagogische Feststellung. Es ist nicht nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen, sondern es ist auch so, daß hier gerade der Finanzbeamte mit einer solchen Maßnahme vielleicht noch vorsichtiger sein wird als ein Richter, weil er gewärtigen muß, daß gegen ihn dann entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, wenn sich sein Auftrag als unrichtig herausstellen sollte.

Ich glaube, daß eines auch festgehalten werden muß: In dem Strafverfahren wird auch das Zollhintergehen inkludiert. Und hier muß ich eindeutig feststellen: Es wird wohl niemand hier im Hause sein, aber auch niemand in der gewerblichen Wirtschaft überhaupt, der sich

vor einen Schmuggler stellt, wenn der Tatbestand des Schmuggels gegeben ist. Die Rechtslage, die hier geschaffen wurde, ist absolut zu begrüßen. Wir haben gar kein Interesse daran, irgendeinen Schmuggler irgendwie durch eine Maßnahme zu schützen oder uns vor ihm zu stellen.

Ich komme nochmals zurück auf die Frage: Jeder Finanzbeamte kann verhaften. Es ist also so, daß der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz eine Verhaftung aussprechen kann. Ich muß feststellen, daß der Beschuldigte innerhalb von 24 Stunden vernommen werden muß, daß außerdem innerhalb von 48 Stunden die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden muß, daß darüber hinaus diese ordentliche Untersuchungshaft vom Vorsitzenden des Spruchsenates, der ein Richter ist, verhängt beziehungsweise bestätigt werden muß. Aber auch hier wird es sich meist um Zollangelegenheiten handeln, und hier muß ein rasches Eingreifen gesichert sein, weil sonst der Betreffende über alle Berge ist. Wir wissen ja aus der Erfahrung, daß die wirklichen Lumpen, die hier irgendwelche Sachen gemacht haben, meist jene sind, die sich im Ausland wohler fühlen als in Österreich. Wir haben gar kein Interesse, diese irgendwie zu schützen.

Es wurde sehr viel über die Zusammensetzung der Senate gesprochen. Die Senate erster Instanz sind so zusammengesetzt, daß ihnen ein Laienrichter, ein Richter und ein Finanzbeamter angehören werden sowie ein Amtsbeauftragter, der quasi den Staatsanwalt vertritt. In zweiter Instanz sind es zwei Laienrichter, ein Richter und ein Finanzbeamter und wieder ein Amtsbeauftragter. Und hier hat man gesagt: Wie wird das sein, wenn der Laienrichter irgendwie nicht spurt, wenn er nicht mitkommt, wenn er seine Sache nicht versteht? Meine Damen und Herren! Dagegen gibt es natürlich nichts, aber es ist ja die Aufgabe des Laienrichters, daß er die wirtschaftlichen Überlegungen voranstellt und daß er spurt. Wenn man das bezweifelt, müßte man dasselbe auch bei einem Schöffensenat sagen. Denn auch hier weiß man nicht, ob alle mit dem Verhandlungsgang mitkommen. Es ist wohl eher hier beim Laienbeisitzer anzunehmen, daß der Betreffende die Sache versteht, weil er letzten Endes aus einem Fachkreis kommt, der mit der Materie einigermaßen vertraut ist. Das ist also sicher kein Argument dafür, sondern eher dagegen.

Eine große Zahl von harten Bestimmungen aus dem ersten Entwurf konnte gemildert werden, wie etwa die Strafverfügung vor einer Betriebsprüfung, die bei Gericht nicht möglich ist, oder daß es im Verwaltungs-

verfahren wohl keine bedingte Strafe gibt, aber dafür das Ausmaß gegenüber den Gerichtsstrafen auf die Hälfte reduziert wurde. Der Entwurf hat die Haftung bei der OHG. und bei der GmbH. für alle und gegen alle festgestellt, sodaß also auch irgendwelche Maßnahmen der einzelnen für den anderen verbindlich gewesen wären; in dem gegenwärtigen Entwurf wird es nur auf die Firma beschränkt. Der frühere Senat war erst ab 50.000 S zuständig. Nunmehr hat der Beschuldigte die Möglichkeit, bereits bei einem Strafausmaß ab 10.000 S die Senatsverhandlung zu veranlassen oder zu fordern. Ferner die Selbstanzeige noch vor einer Betriebsprüfung, die klarere Umgrenzung der Ordnungswidrigkeiten. Im vorhergehenden Entwurf war die Verwarnung sehr unklar ausgesprochen, es war weiterhin die Zusammenfassung der Strafen bei Gericht, die ein Jahr betragen, während es im vorliegenden Gesetz bei dem Strafverfahren bei der Verwaltung nur drei Monate sind. Die Verfallsbestimmungen sind wesentlich gemildert, was auch absolut richtig ist. Ich denke hier beispielsweise an die bekannte Sache, daß jemand einen Wagen verleiht, mit dem dann irgend etwas gemacht wird. Wenn er nicht mit der Sache befaßt ist, soll nicht noch sein Wagen dem Verfall preisgegeben werden. Es ist auch weiterhin eine Reihe von Bestimmungen gemildert worden.

Ich will gar nicht bestreiten, daß es gewisse Bestimmungen gibt, die vom Blickpunkt der von mir zu vertretenden Gruppe, also der Selbständigen, der vielen tausenden Kleinen, sicher nicht erfreulich sind. Daß die Ordnungswidrigkeit erst nach drei Jahren verjährt, ist sicher nicht sehr angenehm. Es ist richtig, daß die Betriebsprüfungen meist erst nach drei Jahren erfolgen, aber daß noch nach drei Jahren eine Ordnungswidrigkeit zu einer empfindlichen Strafe führen kann, ist sehr hart.

Ebenso verhält es sich mit der Definition der Fahrlässigkeit, die ja sehr schwer festzustellen ist, weil es sich hier um wirtschaftliche Vorgänge handelt. Hier wird also den Behörden immerhin ein Spielraum gegeben, der hoffentlich im Interesse der Gesamtheit ausgenützt und nicht einseitig benützt werden wird.

Der § 53 ist irgendwie doch ein Monstrum der Kompetenzabgrenzung. Die Ansätze sind unserer Auffassung nach etwas zu niedrig. Wenn nur ein Jahr diese Beträge des Volumens überschritten werden, so muß es über alle drei Jahre ebenfalls zu einem Gerichtsverfahren kommen und so weiter.

Aber ich glaube, daß es hier auf ein Wesentliches ankommt. Die Finanzverwaltung hat bei den Verhandlungen erklärt, daß bei Auffassungsdifferenzen niemals ein Dolus konstruiert werden soll, sondern daß man selbstverständlich auch hier die wirtschaftliche Betrachtungsweise voranstellen wird. Ich glaube, daß die typischen Streitgegenstände, wie etwa die Nämlichkeitsnachweise bei der Umsatzsteuer, die Frage der Bewertungen, der Abnutzungen, alles Dinge, die man nicht schon vorher alle über einen Kamm scheren kann, sondern die wirtschaftlich individuell behandelt werden müssen, irgendwie dazu drängen, daß wir wohl erwarten können und sollen, daß die Betrachtung der Finanzbehörden so ist, wie sie sein soll, nämlich dem Gesetz entsprechend, aber auch den wirtschaftlichen Dingen Rechnung tragend.

Durch das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis war eine Neufassung notwendig. Ich bin der Meinung, daß das Vorhergehende besser war. Der Kollege Migsch ist also anderer Auffassung. Ich bin der Meinung, daß es richtiger war, es dem Zensiten zu überlassen, das Gericht anzurufen oder in der Verwaltung sein Recht zu suchen. Nun ist das nicht mehr möglich. Es mußte daher eine neue Fassung gefunden werden.

Der gegenwärtige Entwurf ist für den Steuerträger und für den Fiskus, ich möchte sagen, größtenteils akzeptabel. Nicht überall ist es sehr erfreulich. Natürlich ist ein Strafrechtsgesetz überhaupt nicht sehr erfreulich, aber man muß noch einmal feststellen: Hier sind nun einmal die Kriterien wesentlich anders als bei anderen Belangen. Solange die Steuern hoch sind, und ich zweifle nicht daran, daß sie in unserem Wohlfahrtsstaat lange noch so hoch bleiben werden, selbst wenn wir das österreichische Wunder erleben, daß sich der Finanzminister für Steuerensenkungen einsetzt und sie erkämpfen muß, wird selbstverständlich das ganze Steuersystem immer der Kritik und auch der Demagogie irgendwie ausgesetzt sein.

Von gewissen Fällen abgesehen, darf man aber wohl sagen, daß die gewerbliche Wirtschaft ihre Steuerpflicht weiß Gott erfüllt hat. Es ist richtig, daß es dort und da einen Steuerblitzer geben mag, und wir haben gar kein Interesse daran, ihn zu schützen, denn was er weniger zahlt, müssen alle anderen mehr bezahlen. Darüber sind wir uns klar. Aber wenn wir gestern wieder gehört haben, welche Steuerleistungen gigantische Betriebe erbringen, so muß ich sagen, daß die Steuerleistung der Tausenden und Abertausenden kleiner Gewerbe- und Handelsbetriebe ganz enorm ist; denn verglichen mit den Steuer-

leistungen dieser großen Betriebe haben diese winzigen Betriebe ein ungeheures Opfer auf sich genommen. Ich glaube, daß man das auch einmal feststellen muß und nicht immer nur auf diese losgehen kann.

Wenn man also die Dinge so sieht und sie ruhig betrachtet, wird man nur eines erhoffen dürfen: daß die wirtschaftsfreundliche und gerechte und vernünftige Haltung der Finanzverwaltung dazu führt, daß dieses Gesetz das wird, was wir wollen. Bei jedem Gesetz ist letzten Endes entscheidend, wie es gehandhabt wird.

Wir appellieren aber auch bei dieser Gelegenheit, und nicht aus Demagogie, sondern aus wohlüberlegten Gründen — und der Rechnungshofbericht des vergangenen Jahres hat es typisch wieder gezeigt — an den Rechnungshof, daß er die Finanzbürokratie und die Finanzbeamten nicht zwingt, das zu werden, was der damalige Herr Vizekanzler und heutige Herr Bundespräsident einmal gesagt hat: Steuerfolterknechte. Daß sie das nicht werden, dazu kann der Rechnungshof sehr viel beitragen; denn wenn er nicht immer alle Dinge, die von der Finanzverwaltung gemacht werden, so angreift, dann wird sich auch der Finanzbeamte wirtschaftsfreundlicher verhalten. Wenn dieser aber weiß, daß ihm auf jeden Fall ein Ziegelstein auf den Kopf fällt, wenn er sich irgendwie nur wirtschaftsvernünftig einstellt, wird seine Haltung kaum anders werden können.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, darf ich also sagen, daß wir natürlich mit sehr gemischten Gefühlen diesem neuen Gesetz entgegensehen, weil wir — Kollege Migsch hat es ja gesagt — noch nicht wissen, wie es sich auswirken wird. Selbstverständlich hat es viel Für und viel Wider gegeben. Ich glaube, daß wir nur hoffen können, daß dieses Gesetz das bringt, was wir wollen, nämlich die Sicherung des Steueraufkommens und nicht eine wildgewordene Bürokratie, die sich hier nun irgendwie austoben könnte.

Bisher ist es dank der Tätigkeit unseres Finanzministers gelungen, diese großen Schwierigkeiten zwischen der Finanzverwaltung und den Zensiten weitgehend abzubauen. Meine Damen und Herren! Wenn wir ein wirklich anständiges Steueraufkommen erhalten wollen, muß wieder ein echtes Vertrauensverhältnis hergestellt werden, weil nur dann dieses Steueraufkommen wirklich eintreten wird.

Wir müssen aber auch Verständnis haben für eine Wirtschaft, die heute unter der Steuerlast tatsächlich stöhnt und die durch die komplizierten Vorschriften der heutigen Steuerverwaltung manchmal in eine fürchterliche Lage gerät. Ich darf Ihnen versichern,

daß oft und oft ganz kleine Gewerbe- und Handelstreibende verzweifelt zu mir kommen und sagen: Da haben Sie meine ganzen Unterlagen! Was soll ich hier tun? Kein Mensch kennt sich mehr aus. Und wenn ich dann versuche, auch mit Finanzsachverständigen den Fall zu prüfen, stellt es sich heraus, daß selbst gewiegte Fachleute sehr verschiedener Auffassung sind. Das ist die Schwierigkeit, die hier gegeben ist. Denn in den Finanzbehörden und eventuell bei den Gerichten sitzen ja eigentlich die Fachleute, die es wissen müssen. Von einem kleinen Kaufmann und Gewerbetreibenden aber verlangt man nicht nur, daß er sein Geschäft in Ordnung führt, sondern daß er auch diese tausende Bestimmungen alle kennt, durch die selbst ein gewiegter Jurist manchmal nicht hindurchkommt.

Wir sind also, wenn wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben, der Meinung, daß es eine unerfreuliche Notwendigkeit und ein Kompromiß in tragbaren Grenzen ist und daß wir nur hoffen können, daß es möglichst wenig Steuerstraffälle geben wird, damit sowohl für den Steuerträger als auch den Fiskus das gesichert ist, was beide wollen: der Grundsatz, daß beide leben müssen und sollen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt Herr Abgeordneter Zeillinger zum Wort.

Abgeordneter **Zeillinger**: Hohes Haus! Im alljährlich wiederkehrenden sommerlichen Saisonschlußverkauf in Gesetzen befindet sich heuer auch das Finanzstrafgesetz, ein Gesetz, das, obwohl es einen Großteil unserer Bevölkerung direkt betrifft, gestern zwischen der VÖEST und den Besatzungs- und Bombenschädengesetzen eingebaut hätte werden sollen und das nur die hochgehenden Wogen der VÖEST auf den heutigen Tag verlagert haben. Wenn auch der Herr Kollege Dr. Migsch hier aussprach, daß manchmal Reden Silber und Schweigen Gold ist, so möchte ich doch sagen: Ich begnüge mich heute mit dem Silber und möchte doch den Standpunkt der freiheitlichen Fraktion zu diesem Gesetz darlegen und insbesondere auch begründen, warum wir Freiheitlichen uns nicht dem Standpunkt der Regierungsparteien anschließen und gegen das Gesetz stimmen werden.

Ich darf an die Spitze meiner Ausführungen einen Satz aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses stellen. Es heißt hier unter den Gründen, die für das Gesetz sprechen: „Zum ändern war der wesentliche Grundsatz bestimmend, daß die Ahndung auch von Steuerdelikten in einem Verfahren zu erfolgen hat, das durch uneingeschränkte Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des

einzelnen den rechtsstaatlichen Prinzipien voll entspricht.“ Sehen Sie, meine Damen und Herren, hier ist bereits der erste Punkt, wo wir grundsätzlich anderer Anschauung als die beiden Regierungsparteien in diesem Hause sind.

Zuerst erlauben Sie mir eine allgemeine Feststellung. Wir haben heute hier auch von Regierungssprechern bestätigt gefunden, daß die österreichischen Finanzgesetze — keineswegs allein durch die Schuld dieses Hauses — verworren und unverständlich sind. Der Betreffende befindet sich nicht im Saale, daher will ich nicht den Namen nennen, aber wir haben hier von Juristen und juristisch vorgebildeten Männern wiederholt gehört, daß sich niemand in dem Wirrwarr der österreichischen Steuergesetze zurechtfindet. Wenn sich der Jurist und der Fachmann nicht zurechtfinden, wie soll sich dann der einzelne Staatsbürger, der kleine Kaufmann oder Gewerbetreibende bei diesen Gesetzen zurechtfinden? Dazu kommt, daß die meisten Steuergesetze durch eine Unverständlichkeit ausgezeichnet sind, die es — das können wir ruhig sagen — den meisten unserer Wirtschaftstreibenden unmöglich macht, sich heute noch ein klares Bild über ihre Pflichten zu verschaffen.

Sie machen nun heute den Versuch, die Steuermoral von der Strafsseite her zu heben, einen Versuch, der von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Man kann niemals die Steuermoral von der Strafsseite her heben. Es ist überhaupt fraglich, ob die Steuermoral schlecht ist, und es soll auch hier die Frage aufgeworfen werden, warum wir immer wieder den Eindruck erwecken, als ob die Steuermoral in Österreich so schlecht wäre. Ich möchte hier gleich zur Beruhigung der Stimmung sagen, daß wir keineswegs Kavaliersdelikte verniedlichen oder überhaupt die Steuerdelikte als Kavaliersdelikte hinstellen wollen. Aber ich möchte mich dagegen verwahren, daß man immer wieder auf dem Standpunkt steht, in Österreich herrsche eine schlechte Steuermoral und man brauche daher eine strengere Strafgesetzgebung, um dem Fiskus zu dem ihm zustehenden Geld zu verhelfen. Die Steuermoral war in Österreich immer gut, ja sogar ausgezeichnet, und es war seinerzeit geradezu eine Ehrenpflicht des Wirtschaftstreibenden, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat und der Gemeinschaft nachzukommen. Dies hat sich erst in den letzten Jahren geändert, und hier hat der Staat ein gerüttelt Maß Schuld auf sich geladen, denn ich glaube, daß gerade der Staat hier immer wieder mit schlechtem Beispiel vorangeht. Die Ausgabenwirtschaft des Staates, die ständig steigenden Ausgaben heben keineswegs die

Steuermoral des einzelnen. Dazu kommt, daß jeder wöchentlich in der Zeitung lesen kann, wie es dem einen oder anderen Staatsbürger gelungen ist, namhafte Beträge der Gemeinschaft vorzuenthalten. Der kleine Mann glaubt nun, daß auch ihm das gelingt, was dem Großen gelungen ist. Das ist aber ein grundlegender Irrtum. Das wird mir jeder, der in der Praxis steht, bestätigen können. Man kann in Österreich wesentlich leichter 1 Million Schilling Steuern schuldig bleiben als etwa 2000 oder 3000 S. Das ist vielleicht eine der unmoralischsten Seiten unserer Finanzverwaltung. Und wir sehen wieder, daß der Kleine wegen 2000 oder 3000 S Steuerschuld verfolgt wird, während wir bei Auffliegen irgendeines großen Unternehmens feststellen müssen, daß man hier Millionenbeträge stillschweigend als Steuerschuld gestundet hat.

Nun ist das Parlament bei der Beratung des Finanzstrafgesetzes einen durchaus begrüßenswerten Weg gegangen, indem es eine Enquete einberufen hat, und ich möchte namens meiner Fraktion feststellen, daß wir eine solche Maßnahme des Parlaments immer begrüßen werden: die Befragung der Fachleute. Allerdings ist es bedauerlich, wenn man die Ergebnisse einer derartigen Enquete im Hause nicht zur Kenntnis nimmt. Es ist ein Irrtum, wenn man nun feststellt, die Finanzstrafrechts-Enquete habe zu keinem Ergebnis geführt. Sie hat zu Ergebnissen geführt, aber zu Ergebnissen, die heute nicht zur Kenntnis genommen werden. Denn sämtliche befragten Fachleute haben vielleicht nicht klare Wege aufgezeigt, die gegangen werden sollten, aber sie waren sich darüber einig, daß der Weg, den wir gehen wollen, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verletzt, daß wir mit dem Weg, den wir mit diesem Gesetz gehen, die Idee der Rechtsstaatlichkeit verlassen. Es ist also bedauerlich, daß man wohl die Experten befragt hat, aber nicht bereit ist, ihren wesentlichsten Feststellungen zu folgen und heute die Konsequenz aus dieser Expertentagung zu ziehen.

Was ist die Grundidee, die in dem vorliegenden Finanzstrafgesetz steckt? Die leichteren Finanzdelikte sollen vor die Verwaltung kommen, die schwereren vor das Gericht. Nun ergibt sich schon hier das Kuriosum, daß derjenige, der ein schwereres Finanzvergehen begangen hat, den verfassungsrechtlichen Schutz der Gerichte genießt, während der kleinere Steuersünder wesentlich weniger geschützt erscheint. Wir werden das später noch mehrmals finden, wenn ich einzelne Beispiele aus dem Gesetz herausgreife. Allein bei der bedingten Verurteilung: Der gerichtlich Abgeurteilte, also der schwerere Sünder, wird

eine bedingte Verurteilung, sogar in den meisten Fällen bei der ersten Verletzung des Gesetzes, fast möchte ich sagen, in Anspruch nehmen können, während der kleine Steuer-sünder immer unbedingt verurteilt werden muß. Aber auch das war der Wille dieses Hauses, der mir allerdings nicht ganz verständlich erscheint.

Und nun kehre ich zurück zu jenem Satz. (*Zwischenruf bei der ÖVP: Strafregister!*) Die bedingte Verurteilung wird im Strafregister eingetragen. Aber ich glaube: Wenn jemand zu einer Strafe verurteilt wird und er bekommt die Strafe bedingt, so nimmt er gerne in Kauf, daß diese bedingte Strafe ins Strafregister eingetragen wird. Wenn ich heute zu 20.000 S verurteilt werden sollte, so lasse ich, wenn die Strafe bedingt ausgesprochen werden sollte, diese gerne ins Strafregister eintragen. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Das kommt auf den Charakter an!*) Es ist möglich, daß wir vielleicht verschiedene Charaktere haben, ich glaube aber, daß hier den Charakter, zu dem ich mich jetzt bekenne, die Mehrheit unserer Steuerzahler hat.

Ich komme jetzt zu der Idee des Rechtsstaates zurück, die im Bericht des Ausschusses als gewahrt bezeichnet wurde. Ich möchte hier ein einziges Beispiel, das schon von meinen Vorrednern angeführt worden ist, herausgreifen, das ist die Verhaftung. Die Regierungsparteien werden sich jetzt durch die Beschlußfassung über dieses Gesetz über einige Bestimmungen verhältnismäßig leicht hinwegsetzen, Bestimmungen, die sehr tief in die persönlichen Freiheitsrechte des einzelnen Staatsbürgers eingreifen. Ich möchte fast sagen: Bei diesem Gesetz scheint Ihnen ein Mann aus der österreichischen Vergangenheit Pate gestanden zu haben, nämlich Metternich mit seinem Grundsatz: Zuerst einmal einsperren! Ich kann es nicht verstehen, daß gerade jene Damen und Herren dieses Hohen Hauses, die so oft vom Rechtsstaat sprechen, so oft mit Zwischenrufen und mit empörten Worten auf die Vergangenheit weisen, heute diesen gefährlichen Weg beschreiten.

Sie lassen heute zu, daß ein Staatsbürger durch den Vorsitzenden des Senates in Haft genommen werden kann. Der Vorsitzende ist ein Richter oder ein pensionierter Richter. Ein solcher pensionierter Richter kann übrigens auch ein Rechtsanwalt sein. Es ergibt sich also die einmalige Tatsache, daß auf diesem ungewöhnlichen Weg in Zukunft auch Rechtsanwälte die Möglichkeit bekommen, Haftbefehle auszustellen. Ich persönlich begrüße das sehr, bezweifle aber, ob Sie sich damit auf einem absolut richtigen Weg befinden; selbst als Anwalt möchte ich das feststellen.

(*Abg. Dr. Bock: Selbsterkenntnis!*) Selbsterkenntnis ist der erste Weg zur Besserung!, ja.

Wir finden in den gestrigen „Salzburger Nachrichten“ von einem Experten, einem Teilnehmer an unserer Expertentagung, und zwar von Rechtsanwalt Dr. Richard Berzé, in einem Leitartikel eine grundsätzliche Stellungnahme zu diesem Gesetz, auf die ich in zwei Punkten zurückkommen werde. Dr. Berzé stellt zu dem Thema „Haft“ fest: „Denn Einschränkungen der persönlichen Freiheitsrechte, wie sie bei der Verfolgung so qualifizierter Delikte vorgesehen sind, sind schon seit beinahe 100 Jahren in Österreich staatsgrundgesetzlich dem unabhängigen Richter vorbehalten und können demgemäß nicht Sache weisungsgebundener Verwaltungsbeamter sein. Gerade gegen diesen Grundsatz verstößt die derzeit bestehende Zwischenregelung, und alle maßgebenden Stimmen, so auch die in der parlamentarischen Enquete erhobenen, haben dies zum Ausdruck gebracht.“

Nun glauben Sie vielleicht, daß Sie diesen Bedenken der Experten, die durchaus von allen geteilt worden sind, dadurch Rechnung getragen haben, daß Sie den Verwaltungsbeamten die Weisungsungebundenheit zusichern? Ich glaube, es ist eine mißverständliche Auffassung von der Stellung und von den Aufgaben eines Richters in Österreich, wenn wir in ein Gesetz hineinschreiben, dieser Beamte ist nicht weisungsgebunden, und wenn wir diesen Paragraphen dann zur Verfassungsbestimmung erklären. Ein Richter weiß, sofern er nicht etwas anstellt, daß er sein Leben lang ein weisungsungebundener Richter sein wird und daß er von niemand während seiner ganzen richterlichen Laufbahn irgendwie in seiner Rechtsprechung beeinflußt werden kann. Den Mann, den Sie als Finanzbeamten weisungsungebunden stellen, dem billigen Sie aber diese Weisungsungebundenheit nur für seine Tätigkeit im Strafsenat zu. Das heißt, daß der Mann am Montag ein weisungsgebundener Beamter ist, am Dienstag sitzt er im Strafsenat, da kann er keine Weisungen erhalten, am Mittwoch wird er wieder von seinem Chef gerufen und muß sich rechtfertigen, warum er als Richter im Strafsenat so oder so judiziert hat. Und wenn er nicht spüren sollte, so haben Sie noch die Möglichkeit eingebaut, daß er nach zwei Jahren nicht mehr als Richter berufen wird. Herr Kollege Dr. Kranzlmayr, Sie schütteln den Kopf, aber als Staatsanwalt werden Sie zugeben, daß das wesentliche Unterschiede zum österreichischen Richter sind, sehr wesentliche! Denn der österreichische Richter, auch wenn er jahrelang den Vorgesetzten nicht gefällig ist ... (*Abg. Doktor*

Kranzlmayr: Aber wegen seiner Tätigkeit im Senat kann er am Mittwoch nicht zur Verantwortung gezogen werden!) Nein, aber am Mittwoch ist er wieder weisungsgebundener Beamter. Ich möchte den österreichischen Beamten nicht nahe treten, aber wenn wir wirklich diese Konstruktion konsequent fortsetzen wollen, dann hätten wir sagen müssen: Wir schaffen Finanzgerichte, und die Leute, die in diese Gerichte berufen werden, werden so wie die österreichischen Richter auf Lebenszeit berufen und auf Lebenszeit weisungsungebunden bestellt. Ich glaube nicht, daß dieser Schutz, den wir hier eingebaut haben, genügt, um tatsächlich eine richterliche Unabhängigkeit zu wahren.

Aber Sie übertragen diesen Persönlichkeiten, die Sie in die Strafgerichte berufen, ungeheure Rechte. Ich habe schon das Recht der Inhaftnahme erwähnt, und ich möchte noch einmal feststellen, daß Sie hier das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit weitestgehend einschränken, daß Sie bewußt sehr weit in jene Rechte eingreifen, die wir unseren Staatsbürgern garantiert haben. Weiters kommt dazu das Recht zur Hausdurchsuchung, das Recht zur Personendurchsuchung. Alle diese Rechte räumen Sie nun plötzlich den Strafsenaten ein. Gestatten Sie mir, wenn ich, wie es schon Dr. Berzé in einem Punkt getan hat, in ein früheres Jahrhundert zurückgehe und wenn ich das, was Sie hier schaffen, mit der Inquisition vergleiche.

Sie schaffen hier Beamte, die in einer Person Ankläger, Untersuchungsrichter und erkennender Richter sind, und schon damit verletzen Sie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Sie gehen aber noch wesentlich weiter als die Inquisition, Sie geben dem inquisitorischen Richter, der nur Ankläger, Untersuchungsrichter und erkennender Richter war, noch die Parteienstellung, und damit haben Sie eindeutig den Weg der Rechtsstaatlichkeit verlassen. Sie schaffen heute Senate, wo der Richter Partei, Ankläger, Untersuchungsrichter und erkennender Richter ist. Meine Herren! Verlieren Sie nie mehr irgendwelche abfällige Worte über die jüngere oder die fernere Vergangenheit. Sie gehen heute wesentlich weiter als seinerzeit das inquisitorische Verfahren, bei dem wir uns doch hoffentlich alle einig sind, daß es abzulehnen wäre. Sie gehen aber noch wesentlich weiter!

Ich glaube, daß dies ein höchst gefährlicher Weg ist. Wer beginnt, den verfassungsgesetzlichen Schutz des Staatsbürgers zu mindern, der weiß nie, wo dieser Weg endet. Heute schaffen Sie es beim Finanzamt, morgen werden Sie weitere Gruppen schaffen, Sie werden weiter die Verfassung einengen. Ich

höre immer wieder die Zwischenrufe: Hände weg von der Verfassung! Lediglich um jetzt Ihrer Politik eine finanzielle Grundlage zu schaffen, lediglich um dem Finanzministerium in seinem Begehren nach erhöhten Einnahmen, die ich übrigens bezweifle, entgegenzukommen, sind Sie bereit, die Verfassung einzunengen, sind Sie bereit, einen Weg zu gehen — entschuldigen Sie, wenn ich Ihnen das offen sage —, der sich von der Vergangenheit nicht unterscheidet. Hier bin ich ein überzeugter Demokrat und ein überzeugter Verfassungsrechtler. Sie vergreifen sich an der Verfassung, Sie engen die staatsbürgerlichen Grundrechte ein, und Sie wissen heute noch nicht, wo dieser Weg endet. Vielleicht werden Sie jetzt Zwischenrufe machen und sagen: Nein, niemals! Aber vielleicht werden Sie schon in wenigen Jahren Lager schaffen, wo man die Steuersünder einsperrt, und Sie werden so eine Entwicklung gegangen sein, die Sie so gern uns in Zwischenrufen vorwerfen. *(Zwischenruf.)*

Ich glaube, Herr Kollege, vor einigen Jahren hätten Sie alle noch bestritten, daß Sie diesen gefährlichen Weg, den Sie heute gehen, eines Tages gehen werden. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als heute mahnend unsere Stimme dagegen zu erheben, daß Sie, um aus einer Verlegenheit herauszukommen, weil Sie am 30. Juni in Terminnot geraten, den gefährlichen Weg der Verfassungsänderung, der Einschränkung der persönlichen Grundrechte gehen.

Nach diesen grundsätzlichen Feststellungen erlauben Sie mir, daß ich beispielhaft noch den einen oder anderen Einwand zu dem Gesetz herausgreife. Ich wundere mich eigentlich, daß beide Vorredner heute das Gesetz, wahrscheinlich wegen der Öffentlichkeit und der Presse, so gelobt haben. Es ist heute schon einiges über die Beratungen im Ausschuß gesprochen worden. Ich habe mit Freude festgestellt, daß wir uns im Ausschuß eigentlich alle darüber einig waren, wie unglücklich wir alle über dieses Gesetz sind. *(Abg. Dr. Migsch: Es wurden hundert Paragraphen verbessert!)* Es wurden hundert Paragraphen verbessert, aber der Geist, Herr Kollege Dr. Migsch, der Geist des Gesetzes ist geblieben! Ich billige der sozialistischen Fraktion immer zu, daß sie — meiner Ansicht nach — in der Vergangenheit immer treuer zur Verfassung gestanden ist. Zumindest ist mir kein Beispiel bekannt, daß sie aus irgendeiner Notlage oder aus einer Zweckmäßigkeit heraus die Verfassung gebrochen hätte. Darum bin ich vielleicht gerade in diesem Punkt von Ihnen oder von Ihrer Fraktion mehr enttäuscht als von der Österreichischen Volkspartei.

Wir waren uns im Ausschuß eigentlich darüber klar ... Meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, bitte nicht lachen! Ich möchte heute nicht mit dem Jahr 1934 anfangen. Fangen wir nicht mit 1934, 1938 und 1945 an, lassen wir die Vergangenheit. Stellen wir nur fest, daß wir heute einen Weg gehen ... (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Aber, meine Herren, reden wir nicht so. Ich werde Ihnen ganz ehrlich sagen: Mit solchen Gesetzen schaffen Sie in Österreich radikale Parteien. Sie wissen nicht, wohin dieser Weg führt. Sie machen heute eine Verfassungsänderung und werden sich dann eines Tages wundern, wenn Sie Radikalinskis im Parlament sitzen haben. Dann werden Sie das Jahr 1934 oder 1938 wieder erleben, meine Herren! Das ist die Verantwortungslosigkeit, die ich Ihnen vorwerfe. Ich hätte es nicht gesagt, wenn Sie nicht solche Zwischenrufe gemacht hätten. Hier gehen Sie einwandfrei einen nicht zu verantwortenden Weg.

Ich kann heute nicht mehr machen, als Sie davor warnen. Wenn Sie auch glauben, daß es richtig ist, ich erkläre Ihnen, daß es falsch ist. Ich würde einen solchen Weg — das sage ich Ihnen offen und ehrlich — mit meiner Partei niemals gehen. Wenn mir die Freiheitliche Partei vorschreiben würde: Du hast die Verfassung zu ändern, du hast rüchliche Befugnisse irgendwelchen Beamten zuzubilligen, dann würde ich mit meiner Partei nicht übereinstimmen. (*Ruf bei der ÖVP: Das wäre kein Schaden!*) Herr Kollege, ob das ein Schaden wäre oder nicht, das weiß ich nicht, Sie sind vielleicht bereit, um Ihr Mandat oder um irgend etwas jeden Weg zu gehen. Ich persönlich bin es nicht. Sie können versichert sein, daß ich einen solchen Weg nicht gehen würde, und ich glaube, keiner meiner Kollegen würde ihn gehen. Ich spreche Ihnen daher das Recht ab, immer wieder auf die Vergangenheit zurückzukommen.

Wir waren uns eigentlich im Unterausschuß trotz aller Verbesserungen darüber einig, daß wir mit dieser gesetzlichen Regelung keineswegs glücklich sind. Ich darf nur erinnern, daß immer wieder gesagt worden ist: Schlecht ist das Gesetz, aber wir werden es sowieso novellieren. Jetzt probieren wir, wie es wird, und schauen es uns erst in der Praxis an: Kommen zu viele Straffälle zu Gericht, dann werden wir es wieder mehr zur Verwaltung hin abändern, kommt mehr zur Verwaltung, dann müssen wir es zum Schutz der Verwaltung abändern. (*Zwischenruf.*) Herr Kollege, Sie waren vielleicht nicht in der Sitzung; mag sein. Aber so, in diesem Sinn, sind Äußerungen gefallen.

Nun darf ich einzelne Beispiele bringen: Ich habe schon erklärt, daß die bedingte Verurteilung nur bei schwereren Finanzvergehen dem Verurteilten zugebilligt werden kann, also nur bei jenen, die vom Gericht abgeurteilt werden. Im § 143 finden wir das sogenannte vereinfachte Verfahren. Nicht mehr aber finden wir das sogenannte Unterwerfungsverfahren. Ich muß Ihnen aus meiner Praxis heraus offen sagen: Ich bedaure das, denn eigentlich hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß insbesondere die Fälle der kleinen Sünder, also ich meine jetzt nicht die Hunderttausenderfälle, ich meine die 1000- bis maximal 3000-Schilling-Fälle, bis zu 90 Prozent im Unterwerfungsverfahren erledigt worden sind. Allein das, was uns dadurch an Verwaltungsarbeit erspart wurde, ist sehr ins Gewicht gefallen. Bedauerlich, daß das Unterwerfungsverfahren zur Gänze ausbootet worden ist.

Weiters stelle ich fest, daß in Zukunft derjenige, der seine Umsatzsteuer nur fünf Tage schuldig bleibt, sich bereits einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig macht und strafbar wird. Ursprünglich waren nicht einmal diese fünf Tage vorgesehen. Ich glaube, daß dies angesichts der heutigen Usancen eine sehr harte Bestimmung ist, und man gibt sich hier nur der Hoffnung hin: es wird nicht so streng gehandhabt werden. Tatsache ist aber: Wer in Zukunft zum Beispiel die Umsatzsteuer binnen fünf Tagen nicht bezahlt, ist strafbar.

Weiters: Wer sich ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt, ist strafbar. Ich glaube, auch das ist sehr gefährlich. Denn es kommt sehr oft vor, daß jemand bei einem Gesuch um Zahlungserleichterungen ein Wort mehr schreibt, nur um sie zu bekommen, als aus seiner wirtschaftlichen Notwendigkeit heraus vertretbar ist. Er braucht die Zahlungserleichterung, das wird vom Finanzamt anerkannt. Er muß sich aber hüten, in Zukunft nur um ein Jota mehr zu schreiben, als er einwandfrei beweisen kann, denn wenn er in seinem Gnadengesuch mehr schreibt, als er beweisen kann, ist er schon strafbar.

Sehr problematisch ist auch die Frage, ob im Gesetz das Spiel mit den starren Zahlen ein glücklicher Weg ist. Auch darüber sind wir nicht alle einer Meinung. Wir lesen, es ist ein Kompromiß geschlossen worden, wir haben zwischen 50.000 und 150.000 S ein gleitendes System, wir haben aber doch auch eine starre Obergrenze von 200.000 S geschaffen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß natürlich starre Zahlen im Verhältnis zum Umfang des Betriebes immer sehr problematisch sind, denn 200.000 S sind bei einem Unternehmen

mit einem Jahresgewinn von 200.000 S enorm viel, sie sind aber bei der VÖEST vielleicht irgendein Irrtum in der Rechnungsabgrenzung, der sich bestimmt Jahr für Jahr dort bei einem 100 Millionen-Erfolg ereignen kann.

Ebenfalls zu kritisieren ist der Umstand, daß man im § 66 fakultativ einen Richter des Aktivstandes oder einen Richter des Ruhestandes vorsieht. Sehen Sie, meine Damen und Herren, hier liegt ein grundsätzlicher Unterschied, denn der Richter des Ruhestandes ist nicht mehr ein Richter im Sinne unserer Verfassung. Es ist heute schon von irgendeinem Vorredner gesagt worden, man könne ohne weiteres den Verwaltungsgerichtshof anrufen. Ich erinnere mich, daß auch im Ausschuß eine diesbezügliche Anfrage vom Vertreter des Ministeriums positiv beantwortet worden ist. Ich habe zu dieser Frage ein sehr interessantes Gutachten, auch wieder von Dr. Berzé bekommen. Ich muß Ihnen erklären, diese Gedankengänge sind keineswegs falsch. Es kann nämlich unter Umständen ein Unterschied sein, ob man als Senatsvorsitzenden einen Richter des Aktivstandes oder einen Richter des Ruhestandes hat, und zwar nur deswegen, weil wir es im Gesetz unterlassen haben, mit einem Satz hinzuzufügen: Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist zulässig. Es heißt im Artikel 133 Z. 4 der Bundesverfassung, daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei Angelegenheiten ausgeschlossen ist, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet. Befindet sich nun zufällig in dieser Kollegialbehörde ein Richter des Aktivstandes, dann kann der Verwaltungsgerichtshof nicht angerufen werden. Handelt es sich hingegen um einen pensionierten Richter, dann befindet sich in diesem Senat kein Richter, denn ein pensionierter Richter ist kein Richter, und es steht der Weg zum Verwaltungsgerichtshof offen. Ich weiß, daß man darüber wahrscheinlich noch Abhandlungen schreiben wird. Wir hätten aber diese unklare Frage mit einem einzigen Satz klären können, wenn wir in das Gesetz aufgenommen hätten: Der Weg an den Verwaltungsgerichtshof steht offen.

Noch einen Punkt dieses Gesetzes möchte ich erwähnen, denn er ist sicher bezeichnend für das ganze Gesetz. Nach § 187 wird im Finanzstrafverfahren das Gnadenrecht vom Finanzminister ausgeübt werden, er ist also imstande, das Verfahren einzustellen, Strafen zu erlassen und sogar dieses Recht auf untergeordnete Instanzen zu übertragen, ein Recht, das an und für sich im Strafverfahrenswege nur dem Bundespräsidenten vorbehalten geblieben ist.

Nun, ich darf hier in der Zusammenfassung zum Schluß nochmals auf jenen Leitartikel zurückkommen, den ich schon einmal zitiert habe und der sich in allen Punkten mit dem deckt, was die freiheitliche Fraktion hier zu dieser Gesetzesvorlage zu sagen hat. Ich zitiere deswegen diesen Artikel, weil weder die Zeitung noch der Verfasser in dem Verdacht stehen können, daß sie den Standpunkt unserer Fraktion zum Ausdruck bringen wollten. Es heißt hier:

„Nunmehr liegt dem Plenum nach Passierung der zuständigen Ausschüsse und Unterausschüsse aber doch wieder ein Entwurf vor, der im wesentlichen die gleichen vorerwähnten, in ihrer Tragweite gar nicht zu unterschätzenden Fehlkonstruktionen enthält. Demnach soll es also — wenn vielleicht auch in formell unangreifbarer Weise — bei einer tatsächlichen Kompetenzüberschneidung und überdies bei einer, zumindest hinsichtlich eines Großteiles der gegenständlichen Delikte, in Erscheinung tretenden Ausstattung der Finanzverwaltungsbehörden mit einer zusätzlichen, nach der Verfassung nur den Gerichten zustehenden Machtfülle bleiben.“

Alle Warnungen sollen also umsonst, der wesentliche Sinn des verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses belanglos, die parlamentarische Enquete eine Farce, die im vergangenen Herbst bei allen politischen Parteien aufgetretenen Widerstände vergessen sein, sodaß unverständlicherweise wieder die Verabschiedung eines — diesmal aber nicht mehr als Zwischenlösung deklarierten — Gesetzes droht, an dem zwar nach dem Ausspruch einer hochgestellten, mit der Sache befaßten Persönlichkeit niemand Freude haben wird, das aber einen Einbruch in verfassungsmäßig garantierte Grund- bzw. Freiheitsrechte darstellt.

Niemandem soll die Absicht unterstellt werden, Steuervergehen als Kavaliersdelikte verniedlichen zu wollen, weil er zwar eine scharfe, ja sogar harte Verfolgung der ersteren billigt, es aber mit den Grundsätzen eines demokratischen Staates für unvereinbar hält, daß dieser zur Durchsetzung seines Abgabensanspruches sich Mitteln bedienen sollte, die an den Grundfesten des rechtsstaatlichen Gedankens rütteln.“

Ich bin also zum Schluß meiner Ausführungen wieder dorthin zurückgekommen, wo wir Freiheitlichen im Widerspruch mit dem Bericht des Ausschusses stehen. Sie glauben, daß Sie die Grundsätze des rechtsstaatlichen Prinzips mit diesem Gesetz gewahrt haben. Wir Freiheitlichen stehen auf dem Standpunkt und glauben, da mit allen Experten übereinzustimmen, daß Sie hier einen Weg gegangen

sind, der gefährlich ist. Sie haben mit diesem Gesetz den Weg der Rechtsstaatlichkeit verlassen.

Erwähnt sei noch, daß das Gesetz an und für sich mangelhaft, daß es schlecht ist, da es hier unter Terminnot ausgearbeitet wurde. Rund 100 Änderungen wurden in den letzten Tagen noch durchgeführt. Dazu kommt ein grundsätzlich falscher Weg: Wir machen zuerst das Finanzstrafgesetz, also die Strafbestimmungen, und dann gehen wir erst daran — ich hoffe zumindest, daß dieses Versprechen eines Tages verwirklicht wird —, klare und übersichtliche Finanzgesetze zu schaffen. Der richtige Weg wäre auch hier gewesen, zuerst Finanzgesetze zu schaffen und dann darauf aufbauend ein Finanzstrafgesetz. Aber auch dieser Weg blieb den Regierungsparteien verschlossen, weil sie, wie so oft, in Terminnot geraten sind oder vielleicht in Terminnot geraten wollten, um sich vor ihren Wählern rechtfertigen zu können.

Aus diesen Gründen und insbesondere, weil das Hohe Haus in den nächsten Minuten bei der Abstimmung an der Verfassung rüttelt und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verletzt, wird die Freiheitliche Partei gegen das vorliegende Gesetz stimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (453 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz geändert und ergänzt wird (2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle) (483 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (458 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der Reststücke gemäß § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Reststückegesetz) (484 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zu den Punkten 5 und 6 der heutigen Tagesordnung, über welche die Debatte unter einem abgeführt

wird. Es sind dies die 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle und das Reststückegesetz.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Dr. Reisetbauer. Ich ersuche ihn, seine beiden Berichte zu erstatten.

Berichterstatter **Reisetbauer**: Hohes Haus! Ich darf Ihnen zuerst den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle vortragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Änderungen und Ergänzungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes in der Fassung der 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Wertpapierbereinigungsverfahren sowie auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen — das ist der Vermögensvertrag — teils als zweckmäßig, teils als notwendig erweisen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Artikel.

Im Artikel I sind Änderungen und Ergänzungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes zusammengefaßt.

Im Artikel II sind die Sonderregelungen für Wertpapiere, die erst nach dem 31. März 1945 auf Grund von sogenannten „Jungscheinansprüchen“ ausgegeben wurden, zusammengestellt.

Im Artikel III wird die Auflösung des Wiener Girosammelbestandes ausländischer Wertpapiere behandelt.

Der Artikel IV regelt die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen österreichischer Anleihen, die während des Krieges ausgegeben wurden, auf den Namen einer deutschen Kreditunternehmung lauten und mit deren Indossament zu versehen sind.

Im Artikel V ist die Vollzugsklausel vorgesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen möchte ich, da ich im Ausschuß eingehend berichtet habe, sowohl auf die Vorlage wie auch auf die Erläuternden Bemerkungen und den Bericht verweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 beraten.

Die Regierungsvorlage wurde mit zwei Textberichtigungen einstimmig angenommen. Außerdem ist in den Erläuternden Bemerkungen eine Richtigstellung insofern vorzunehmen, als auf Seite 3 bei Artikel I Z. 4 in der neunten Zeile „Z. 5“ durch „Z. 4“ zu ersetzen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (453 der Beilagen) mit den dem Ausschlußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Da die Abänderungen dem Gesetzentwurf angeschlossenen sind, glaube ich, daß ich sie nicht gesondert vorzutragen brauche.

Den nächsten Bericht, über das Reststückegesetz, darf ich anschließend erstatten.

§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954 bestimmt ausdrücklich, daß die Verwendung der Reststücke durch ein Bundesgesetz zu regeln ist. Wurden zur Bereinigung aufgerufene Wertpapiere von den Berechtigten nicht ordnungsgemäß innerhalb der gesetzlichen Fristen im Bereinigungsverfahren oder Nachzüglerverfahren angemeldet, so ist das Eigentum an diesen Wertpapieren durch Verschweigung untergegangen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun die Regelung über die Verwendung der auf diese Weise herrenlos gewordenen Wertpapiere — Reststücke — bringen. Die Reststücke in den einzelnen Wertpapierarten erreichen bisher nur eine unbedeutende Höhe.

Ich darf hier zu den einzelnen Bestimmungen — das ganze Gesetz umfaßt nur wenige Paragrafen — ebenfalls auf den Bericht und die Erläuternden Bemerkungen verweisen.

Am 19. Juni, also am gleichen Tag, wie die 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle behandelt wurde, wurde auch diese Gesetzesvorlage im Finanz- und Budgetausschuß durchberaten. Die Regierungsvorlage wurde mit zwei Textberichtigungen angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (458 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Abänderungen sind auch hier dem Bericht angeschlossenen. Ich darf darauf verweisen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte über beide Vorlagen unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Daher können wir, noch bevor wir sie beginnen, die Debatte schließen.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Berichte getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe mit den vom Ausschluß beschlossenen Abänderungen — das Reststückegesetz mit dem Titel: „Bundesgesetz über die Verwendung der Reststücke ge-

mäß § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, in der geltenden Fassung (Reststückegesetz)“ — mit Mehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (461 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen (485 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen jetzt zu Punkt 7 der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius **Fink**: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, den ich auftraglich des Finanz- und Budgetausschusses den Damen und Herren vorlegen darf und der zur Beratung und Beschlußfassung gegeben ist, darf sowohl im Umfang als auch in dem erfaßten Personenkreis als nicht groß bezeichnet werden, als groß dagegen in dem auch hier wieder sichtbaren Bestreben, in dem guten österreichischen Grundsatz, der unser Ansehen im Ausland so sehr gefördert hat und noch stärkt, dem fundamentalen Grundsatz der Vertragstreue, der weitestmöglichen Berücksichtigung von Billigkeitsanliegen.

Kurz umschrieben fußt diese Vorlage auf folgenden Tatsachen. In den Jahren 1938 bis 1945 wurden durch reichsrechtliche Vorschriften, die inzwischen österreichischerseits aufgehoben wurden, eine Anzahl von Leuten durch den Einzug ihrer Lebensversicherungspolizzen hart betroffen. Die empfangenen Beträge mußten damals von den Versicherungsanstalten an das Deutsche Reich eingezahlt werden. Die Versicherungsnehmer verloren nicht nur ihre Einzahlungen, sondern auch alle Rechte. Da die Versicherungsgeber billigerweise nicht ein zweites Mal zu einer Zahlung herangezogen werden können, springt der Bund ein und entschädigt in den dargelegten Fällen jene Menschen, die früher aus sich heraus für ihren Lebensabend vorgesorgt hatten.

Daher bitte ich, der Vorlage Gesetzeskraft zu geben und — falls es dazu kommen sollte — General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (464 der Beilagen): Bundesgesetz zur Durchführung der Artikel 38 bis 43 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertragsdurchführungsgesetz) (486 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zum Punkt 8 der Tagesordnung: Vermögensvertragsdurchführungsgesetz.

Da der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Machunze, verhindert ist, bitte ich den Herrn Abgeordneten Prinke als Obmannstellvertreter dieses Ausschusses, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Der am 11. Juni 1958 vom Nationalrat genehmigte österreichisch-deutsche Vermögensvertrag bestimmt im Artikel 44, Österreich werde zur Durchführung der Artikel 38 bis 43 des erwähnten Vertrages die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält solche Durchführungsbestimmungen und soll das Recht der Wertpapierbereinigung an den Vertrag anpassen.

In der Debatte zum Vermögensvertrag wurde im Nationalrat mehrfach der Wunsch ausgesprochen, es möge alles unternommen werden, um die sich aus dem Vertrag ergebenden Fragen zu bereinigen. Nun soll der Nationalrat heute das erste Durchführungsgesetz zum Vermögensvertrag beschließen. Es bezieht sich, wie ich bereits erwähnte, im wesentlichen auf das Recht der Wertpapierbereinigung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage am 19. Juni 1958 behandelt und ihr die Zustimmung erteilt. Ich stelle daher im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Vermögensvertragsdurchführungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und — falls dies erforderlich ist — General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Präsident **Böhm**: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der Abänderung des Ausschußberichtes mit Mehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Horn und Genossen (63/A), betreffend ein 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (489 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zum Punkt 9 der Tagesordnung: 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Da der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Krippner, nicht da ist ... (*Abgeordneter Krippner erscheint*). Ach, er ist da! Warum schreiben Sie mir dann das her?

Abgeordneter **Krippner**: Ich bin von der Firmung weg.

Präsident **Böhm**: Sind Sie schon gefirmt? — Ich wünsche Ihnen Glück! (*Heiterkeit*.)

Herr Abgeordneter Krippner ist Berichterstatter. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Krippner**: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Horn, Mitterer, Benya und Genossen, betreffend ein 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Durch § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes war für die bis nach Inkrafttreten des Staatsvertrages fremdverwalteten Unternehmen und Betriebe ein Moratorium bis 30. Juni 1957 hinsichtlich der vor der Übergabe entstandenen beziehungsweise hinsichtlich der sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehenden Verbindlichkeiten geschaffen worden, da dies für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz dieser Unternehmen und Betriebe unerlässlich war. Mit Rücksicht auf die Fortdauer der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler dieser Unternehmen und Betriebe ist das Moratorium durch das 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz bis 30. Juni 1958 verlängert worden. Da bei einem Ablauf des Moratoriums zu diesem Zeitpunkt immer noch eine existenzgefährdende Illiquidität bei einer Anzahl dieser Unternehmen und Betriebe eintreten würde, haben die Abgeordneten Machunze, Horn, Mitterer, Benya und Genossen einen Antrag eingebracht, durch welchen eine nochmalige Verlängerung des Moratoriums bis 31. März 1959 herbeigeführt werden soll. Den genannten Abgeordneten erschien eine solche generelle Verlängerung zweckmäßiger als eine Regelung der Verlängerung für einzelne Fälle, da hierfür ein besonderes Verfahren erforderlich wäre.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 19. Juni 1958 mit dem erwähnten Antrag und dem darin enthaltenen Entwurf eines 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes befaßt.

Der Ausschuß nahm an dem Gesetzentwurf schließlich keine meritorischen Änderungen vor. Da jedoch die von der Bundesregierung im Nationalrat eingebrachten Entwürfe eines 6. und 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes

setzes noch einer eingehenderen Vorberatung unterzogen werden müssen, hat der Ausschuß beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten, den als 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz bezeichneten Initiativantrag der oben genannten Abgeordneten als 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz anzunehmen und die später zu beschließenden Gesetzentwürfe als 7. und 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu bezeichnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls eine Wortmeldung vorliegt, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Es erfolgt kein Widerspruch. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Kopenlig.

Abgeordneter Kopenlig: Meine Damen und Herren! Die kommunistischen Abgeordneten stimmen der durch dieses Gesetz vorgeschlagenen Verlängerung des Moratoriums für Betriebe des ehemals deutschen Eigentums zu, denn wir sehen darin eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um den Arbeitern und Angestellten dieser Betriebe in gewissen Grenzen den Arbeitsplatz zu sichern.

Aber mit der Stundung der Schulden allein ist diesen Betrieben und den dort Beschäftigten nicht geholfen. Man muß die Tatsache feststellen, daß in vielen früheren USIA-Betrieben unter den Arbeitern und Angestellten Sorge herrscht um ihren Arbeitsplatz, und es vergeht kaum eine Woche, wo nicht in dem einen oder anderen Betrieb Arbeiter oder Angestellte entlassen werden. Es trägt auch nicht zur Beseitigung der Unsicherheit bei, wenn die Arbeiter und Angestellten immer wieder hören und lesen können, daß dieser oder jener Betrieb an einheimische oder ausländische Kapitalisten verklopft werden soll. Alles das führt dazu, daß in diesen Betrieben eine immer größere Enttäuschung und Erbitterung um sich greift, und die Arbeiter bekommen den Eindruck, daß die ganze Kunst und die Tätigkeit der Regierung, des zuständigen Ministeriums und der einzelnen öffentlichen Verwalter sich darin erschöpft, diese Betriebe für den Ausverkauf an die Privatkapitalisten reif zu machen, daß aber nur sehr wenig geschieht, um diese Betriebe in die Höhe zu bringen und den Beschäftigten den Arbeitsplatz zu sichern.

Die Arbeiter können sich auch nicht damit abfinden, daß man nach dem Staatsvertrag den westdeutschen Kapitalisten und den amerikanischen Erdölkonzernen große Vermögenswerte ausliefert (*Abg. Dengler: Den Russen geben wir es ganz!*), daß aber die Arbeiter und Angestellten ständig benachteiligt werden. — Diese Walze zieht nicht, Herr Abgeordneter! (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Auch Ihre nicht!*) — Denn seit dem Abschluß des Staatsvertrages sind einige Jahre vergangen, und in diesen Jahren haben die österreichischen Arbeiter einige Erfahrungen gemacht (*Abg. Dengler: Zehn Jahre!*), Erfahrungen, daß man die Vorteile des Staatsvertrages dazu benützt hat, ausländischen Kapitalisten, den westdeutschen Kapitalisten, den westlichen Erdölmonopolen, große Vermögen zuzuschancen, und nicht benützt hat, um die Lage der Arbeiter dieser Betriebe zu festigen und ihnen den Arbeitsplatz zu sichern, daß die diesbezüglichen Versprechungen, die man den Arbeitern gegeben hat, nicht eingehalten wurden! Das sind die Tatsachen. (*Abg. Dengler: Nicht wahr! Nicht wahr!*)

Benachteiligt werden nicht nur die Arbeiter und die Angestellten, benachteiligt werden auch hunderte Kleinbauern und vor allem die Pächter auf ehemaligem USIA-Grund. Wir sind der Meinung, daß es notwendig wäre, für die Pächter von ehemaligem USIA-Grund die Frist der Pachtverträge, die gegenwärtig noch in Geltung sind, ebenfalls entsprechend zu erstrecken. Es ist ja nicht einzusehen, warum die Pächter, die viel Arbeit und auch nicht wenig Geld in den Pachtgrund gesteckt haben, schlechter behandelt werden sollen.

Meine Fraktion hat sich auf das schärfste gegen die Methoden des Bauernlegens ausgesprochen, die die ÖVP-Gewaltigen der Landwirtschaftskammer in Niederösterreich und im Burgenland betreiben. Wir wissen, daß es im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nicht möglich ist, hier allgemein Abhilfe zu schaffen. Dazu wären andere gesetzliche Maßnahmen notwendig, vor allem eine allgemeine Bodenreform. Aber es wäre wenigstens möglich gewesen, die Lage der Pächter durch Verlängerung der Pachtfrist zu erleichtern und eine Bestimmung auch in dieses Gesetz aufzunehmen, daß Pachtgrund den Pächtern nicht mit dem Vorwand der Bodenaufstockung entzogen werden kann und die Besitzer verpflichtet werden, mit den Pächtern entsprechende Verträge zu schließen oder ihnen den Grund zu erträglichen Bedingungen zum Kauf anzubieten.

Wir stimmen also dem beantragten Moratorium zu, glauben aber, daß das allein nicht genügt, sondern daß weitere Maßnahmen im

Interesse der Arbeiter und der Angestellten und auch vieler Kleinbauern und Pächter notwendig sind.

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer zum Wort. (*Rufe: Gestrichen! Er ist nicht da!*) Ich bin sehr zufrieden. (*Heiterkeit.*)

Damit ist niemand mehr zum Wort gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Präsident **Böhm**: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, den 9. Juli um 11 Uhr vormittag statt. Sie wird noch auf schriftlichem Wege einberufen werden. Voraussichtlich wird am 10. Juli noch eine Sitzung des Nationalrates sein.

Die Sitzung ist geschlossen.

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten